Ueber die juristischen Personen in Rumänien.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

juristischen Fakultät

der

K. B. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Virgil Arion.

München 1898.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Ueber die juristischen Personen in Rumänien.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

juristischen Fakultät

der

K. B. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Virgil Arion.

München 1898.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553806_0131

I. Kapitel.

Begriff der juristischen Personen.

Die Theorie, welche die juristischen Personen als gesetzliche Fiktionen betrachtet, wird in Rumänien an den beiden juristischen Fakultäten von Bukarest und Jassi als unbestreitbare Wahrheit gelehrt, ohne Einschränkung anerkannt und praktisch in weitestem Masse von Seite aller Gerichte angewendet. „Es steht fest", lautet eine Entscheidung des Hohen Kassationshofes von Bukarest, „nicht nur durch die Lehre der Rechtswissenschaft, sondern auch nach der Natur der Sache, dass eine juristische Person ein nur in der Vorstellung vorhandenes Wesen ist, da sie nicht individuell, wirklich besteht, wie die physische Person des Menschen, die allein Subjekt des natürlichen, durch das bürgerliche Recht sanktionierten Rechtes ist. Als solche kann die juristische Person eine Existenz mit Rechtsansprüchen in der Gesellschaft nur durch den Willen der souveränen Gewalt der Nation erlangen, die allein Einrichtungen durch die Gesetze trifft und Normen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, für die Verteidigung der guten Sitten und für das Gesamtinteresse der Gesellschaft vorschreibt." (Kass. I. 144. Mai 4./81.)

Nun ist es aber gewiss gestattet zu bezweifeln, ob es eine durch Doktrin und Rechtslehre so feststehende Thatsache sei, dass eine juristische Person nichts anderes ist, als eine Fiktion, wie der Hohe Kassationshof von Ru-

mänien behauptet. Man könnte vielmehr das Gegenteil glauben, da diese Frage überall eine der meist erörterten und eine der am wenigsten leicht zu entscheidenden ist. — Nicht mit Unrecht könnte man sagen, dass man in Deutschland nur dahin gelangt sei, sich über den Namen „juristische Person“ zu verständigen, ohne sich über die Frage einigen zu können, ob die juristischen Personen „eine besondere, den physischen Personen entgegenzusetzende Personenklasse bilden“; auch über „das eigentliche Wesen dieser juristischen Personen“, sowie über „die einzelnen Gebilde, welche unter den Namen zu stellen sind“, und über die „einzelnen praktischen Konsequenzen, die aus der Annahme der juristischen Personen herzuleiten sind“. (Bekker, System des heutigen Pandektenrechts. B. I. § 59.)

Offenbar liegt eine grosse Kluft zwischen der Lehre von Brinz, welcher die juristische Person verneint und nur von einem Zweckvermögen spricht, das heisst von einem Vermögen, „welches für einen Zweck gehören soll“, welcher glaubt, dass in den sogenannten juristischen Personen die Rechte kein Subjekt, sondern nur eine Bestimmung haben, und jener der Auffassung der Körperschaft als „ein organisches Wesen“, welches den charakteristischen Zug der Lehre der Germanisten Beseler, Bluntschli, Gierke etc. bildet. (Brinz, Lehrbuch der Pandekten B. I. § 61; Bluntschli, Deutsches Privatrecht 3. Aufl. S. 79 u. 69.) Weder der Versuch Bekkers, die Theorie von der Fiktion (der nur gedachten Person) mit der Lehre von Brinz zu versöhnen (Bekker schlägt S. 204 folgende Definition der juristischen Person vor: „die juristische Person ist eine nur vorgestellte, gedachte Person, die wir uns nur zu dem Ende vorstellen, um in Wirklichkeit ohne Subjekt existierende Rechte und Verbindlichkeiten als Rechte und Verbindlichkeiten eines Subjektes uns vorstellen können“),*)

*) a. a. O. S. 204.

noch auch die originelle Auffassung des berühmten Romanisten Ihering, der in der juristischen Person nichts sieht als ein einfaches „intermédiaire“, ein als Träger der Rechte der Personengesamtheit künstlich geschaffenes Wesen, das äusserlich die Rolle eines Subjektes spielt, während die thatsächlichen Rechtsinhaber jene wären, welche an der Personengesamtheit Interesse haben, welche leben und sich gleichsam hinter dieser „Maske“ verbergen, — haben allseitig Zustimmung zu finden vermocht. (Ihering, Geist der R. R. franz. Übersetz. Meulenaere B. IV, § 65, S. 215.)

Übrigens herrscht auch in Rumänien nicht eine so völlige Übereinstimmung in den Anschauungen, wie man etwa glauben könnte. Sogar ein Mitglied des Hohen Kassationshofes, Herr Deyre, schrieb in der Zeitschrift „Dreptul“ (Nr. 28, 1894) unter dem Pseudonym „Alexander“: „Die juristische oder moralische Person ist nur ein Ausfluss der Persönlichkeit des Menschen; sie leitet ihren Ursprung von der menschlichen Natur und den Gesetzen der Geschichte, nicht aber von einem Erlass des Staates her, der nur das Aufsichtsrecht hat.“

Und erst jüngst noch hat man in der Sitzung vom 9. November 1895 des Hohen Kassationshofes gelegentlich des Prozesses der Gemeinde Jainna mit dem rumänischen Staat wegen der Erbschaft „Safta Costris“ die Anwendung des durch den Art. 2 des rumänischen C. Civil gut geheissenen Prinzips des Personalstatuts auf eine ausländische Gemeinschaft verlangt, da „die juristische Person nur eine Modalität des juristischen Lebens der natürlichen Personen sei, aus denen sie besteht“. (Siehe die von den Advokaten der Gemeinde beim hohen Gerichtshof in dieser Sache eingereichte Denkschrift.)

Wir müssen jedoch anerkennen, dass diese letztere Anschauung von den rumänischen Gerichten nie günstig aufgenommen wurde, man liess sich vielmehr immer durch die gegenteilige Ansicht Laurents stark beeinflussen.

Durchdrungen von den Anschauungen der französischen Revolution des Jahres 1789 über die Allmacht des Staates, ein erbitterter Feind der katholischen Kirche, sieht Laurent in den Eingriffen der „toten Hand“ die grösste Gefahr für die Oberherrschaft des Staates und ist deshalb ein überzeugter Feind jeder Bildung von Körperschaften. „Die Körperschaft an und für sich“, sagt er, „ist ein Uebel, welches auch der Zweck sein mag, den sie verfolgt.“

Indem Laurent Savigny den Gedanken und die Benennung der „notwendigen juristischen Person“ entlehnt (Savigny sagt: „man kann dem Staate und den Gemeinden ein natürliches oder auch notwendiges Dasein zuschreiben“, was Laurent durch „personnes nécessaires“ wiedergibt), beschränkt er sie nur auf den Staat, dem er eine die Grenzen weit überschreitende Bedeutung und masslose Rechte zugesteht. Er läugnet, dass auch die Gemeinden notwendige juristische Personen seien, und räumt den Gemeinden die Rechte einer juristischen Person nur mit Rücksicht auf rein örtliche Interessen ein, von denen er die öffentliche Unterstützung und den Unterricht ausschliesst, welche Sache des Staates sein sollten. Alle anderen juristischen Personen betrachtet Laurent nahezu als unnütz, wenn nicht schädlich, da der Staat durch seine Einrichtungen völlig imstande sei, den Bedürfnissen der Religion, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit seiner einzelnen Angehörigen zu genügen.

Deshalb bekämpft er die freiere Anschauung von Schriftstellern wie Minghetti, welche meinen, man müsse den Vereinen, welche eine Körperschaft bilden wollen, unbeschränkte Freiheit gewähren. Man begreift, dass nach dieser Theorie die Schaffung einer juristischen Person, „dieser verderblichen Fiktion“, nur durch ein besonderes Gesetz vom Staate ausgehen kann, da die Rechte der Körperschaften, die jedoch möglichst beschränkt sein sollen, bloss spezielle Zugeständnisse

vonseiten des Gesetzgebers sind, der sie ihnen entziehen kann, sobald es ihm gut dünkt.

„Der Staat", sagt zusammenfassend Laurent, „ist das Organ der gemeinsamen Interessen der Gesellschaft, ihm muss man die Sorge für dieselbe überlassen. Die einzelnen Individuen müssen in allem, was ihre geistige und moralische Entwicklung betrifft, die vollste Freiheit geniessen. Doch die Freiheit ist nicht das Recht, Körperschaften zu bilden, denn dieses wird erstrebt im Geiste des Fortbestehens, wenn aber das Individuum seine Thätigkeit fortdauern lassen will, dadurch dass es gleichsam sich selbst überlebt, so bezweckt es, auch seine Irrtümer, seine Vorurteile, kurz seine Unvollkommenheiten fortleben zu lassen, so dass die Einrichtungen, welche es des Fortschrittes halber trifft, die Gesellschaft hemmen würden, statt sie in ihrer Vervollkommnung zu unterstützen. Deshalb muss der Gesetzgeber sich bei der Schaffung der Körperschaften das Recht der Einmischung wahren, und überdies müssen diese Körperschaften in seiner Hand bleiben, und er muss berechtigt sein, ihre Einrichtungen und ihre Thätigkeit zu modifizieren, um sie mit der fortschreitenden Entwicklung der menschlichen Gesellschaft in Einklang zu bringen." (Laurent, Code Civil International. K. II, S. 182. Vol. 4.)

Die Anschauungen von Laurent sind nur das Echo der Grundsätze, die zur Zeit der französischen Revolution durch Mirabeau, de Lameth, Garat, Pétion u. a. vertreten wurden und nach und nach unvermeidlich zur Abschaffung aller Körperschaften und zur Einziehung ihrer Vermögen führen müssten. „Vereinigungen einzelner Individuen in der grossen Staatsgesellschaft", sagte man in der gesetzgebenden Versammlung, „stören die Einheit der Grundsätze und das Gleichgewicht dieser letzteren. Die grossen politischen Vereine sind in einem Staate gefährlich durch die aus ihrer Ver-

einigung sich ergebende Stärke und durch den aus ihren Interessen entspringenden Widerstand". (Mirabeau.)

„Die Körperschaften bestehen nur durch die staatliche Gesellschaft; wenn diese dieselben abschafft, so entzieht sie ihnen nur das Leben, dass sie ihnen gegeben hatte." „Es sind nur durch das Gesetz geschaffene Werkzeuge. Was aber thut der Arbeiter, wenn ihm sein Werkzeug nicht passt? Er zerbricht es oder ändert es." (Sitzung vom 10. Aug. 1789. Rede Garats.) Und de Lameth sagte in der Sitzung vom 8. August 1789: „Wenn man eine Stiftung gemacht hat, hat man die Nation beschenkt". Daher: Gefahr der Korporationen, das Recht des Staates, sie zu überwachen und als Eigentum zu beanspruchen, was die Stiftungen und Vereine nur durch seine Ermächtigung besitzen. (Man vergleiche noch andere Stellen aus den Reden von Treillard, Garat und Mirabeau in Taine: La Révolution. Bd. I, S. 224 ff.)

Einmal formuliert, führten, wie man weiss, diese Grundsätze zu den berühmten Beschlüssen der Gesetzgebenden Versammlung der Legislation und des Konvents, welche in anbetracht dessen, „dass ein wirklich freier Staat in seinem Schosse keinerlei Korporationen dulden darf", alle Vereine von Männern oder Frauen, weltliche wie geistliche, wissenschaftliche, literarische, ja sogar die Wohlthätigkeitsstiftungen und -Vereine aufhob und all ihre Güter einzog, um so die Menschenrechte besser zu schützen. (Taine, a. a. O. S. 224).

Auf grund eben dieser Prinzipien nahm man den Arbeitern das Genossenschaftsrecht durch jenes berühmte Gesetz Chapelier (14.—17. Juni 1791), welches Leroy-Beaulieu ein barbarisches zu nennen nicht umhin kann (Leroy-Beaulieu: Cours d'Economie Politique, II. Kap., XIV), und welches erklärte, dass „die Abschaffung aller Arten von Vereinen von Bürgern derselben Berufsklasse einer der Grundpfeiler der französischen Verfassung sei", welches es den Bürgern

ein und derselben Berufsklasse untersagte, „in Versammlungen über ihre vorgeblichen gemeinsamen Interessen Beschlüsse zu fassen oder Beratungen zu pflegen“, und öffentlich aussprach, es sei jede von ihnen getroffene Verabredung, die auf Unterstützung ihrer Industrie oder ihrer Arbeiten abziele, „verfassungswidrig und gegen die Freiheit sowie die Erklärung über die Menschen- und Bürgerrechte gerichtet“.

Über all das Übertriebene, das Mass überschreitende und sogar Gefährliche, was diese Grundsätze in sich bergen, hat die Zeit längst ein gerechtes Urteil gefällt.

Auf ökonomischem Gebiete haben die radikalen Umwälzungen, welche hinsichtlich der Produktionsart stattfanden, dahin geführt, dass an die Stelle von Unternehmungen Einzelner Unternehmungen von Gesellschaften traten, und dadurch zur Gründung einer unzähligen Menge von Handelsgesellschaften und Genossenschaften, denen die Gesetze fast aller Länder zum grossen Teile das Recht der juristischen Person zuerkannt haben.

Was die anderen Vermögen besitzenden Körperschaften anbelangt, so erkennt man heutzutage in ihnen wertvolle Organe in jeder staatlichen Gesellschaft, weit entfernt, sie als schädlich zu betrachten. Ihre Einrichtungen entsprechen tiefempfundenen Bedürfnissen des Gewissens, der Nächstenliebe, der Opferwilligkeit — so die religösen Orden, die Wohlthätigkeitsvereine, die Vereine zum Zwecke der Krankenpflege — und sie bieten in ihrem Bereich in unserer Zeit der beständigen Übergriffe des Staates, die einzige Zufluchtsstätte für Unabhängigkeit und Originalität. (Man lese bei Taine, Revolution I, S. 215, eine warme und beredte Verteidigung der Vermögen besitzenden Körperschaften.)

Übrigens beweist das Beispiel Frankreichs, dass man vergeblich versuchen würde, solche Vereine aus der Welt zu schaffen; sie würden von selbst wieder entstehen, denn

sie sind bedingt durch die Gewalt der Verhältnisse, welche der menschlichen Natur anhaftenden Bedürfnissen entspricht.

Es mag genügen, hier beispielshalber darauf hinzuweisen, dass man in Rumänien, nachdem man durch Gesetz vom 17. Dezember 1863 erklärt hatte, „dass alle Klostergüter in Rumänien Eigentum des Staates seien und zu bleiben hätten", und dass „die Einkünfte dieser Güter unter die regelmässigen Einkünfte des Staatshaushaltes einzutragen seien, durch ein von dem früheren Kultusminister, Take Jonescu, vorgeschlagenes, im Jahre 1893 zur Abstimmung gelangtes und am 1. April 1894 zur Durchführung gebrachtes Gesetz, die Kirchen von neuem als juristische Personen anerkannt hat, welche durch Schenkungen und Vermächtnisse Besitz erwerben und ihren Besitz unter der Aufsicht der jeweiligen Gemeindebehörde verwalten können.

In Frankreich gab man hundert Jahre nach dem Gesetze Chapelier durch ein Gesetz vom Jahre 1884 über die Syndicats professionels den Arbeitern eines jeden Handwerkes das Vereinsrecht auf die Dauer wieder und erkannte die juristische Persönlichkeit der so gebildeten Syndikate an.

Es ist auch zu beachten, dass Allain-Targé in seinem Berichte an die Kammer über das Gesetz von 1884 sagte: „Die Association ist eine für die Industrie, den Handel und die arbeitenden Stände so notwendige Einrichtung, dass die zu ihrer Unterdrückung gegebenen Gesetze in allen Zeiten und häufig sogar straflos übertreten worden sind".*)

*) Wenn ich es für notwendig hielt, den Nutzen der juristischen Personen und ihr Recht auf den Schutz der Gesetze besonders zu betonen, so geschah es deshalb, weil in Rumänien noch in ziemlich weiten Kreisen ein unerklärliches Misstrauen gegen alle Vermögen besitzenden Körperschaften herrscht.

Dass die Folgen dieses Misstrauens sich täglich zeigen, will ich noch durch einige der jüngsten Fälle erhärten. So hat sich der vor 20 Jahren von einem früheren Kultusminister gegründete Wohlthätigkeits-Verein

Kommen wir nun zurück zur Fiktionstheorie, welche den juristischen Personen als solchen jede Wirklichkeit bestreitet und sie lediglich auf eine gesetzliche Fiktion zurückführt, eine Theorie, die von den rumänischen Gerichten ganz und gar anerkannt wird.

Die Gründe, welche den Hohen Kassationshof zur Annahme dieser Theorie geführt haben, sind, soweit sich dies aus seinen verschiedenen Urteilen ersehen lässt, folgende:

1º. Die juristische Person hat keine thatsächliche individuelle Existenz wie die physische Person des Menschen.

2º. Die physische Person des Menschen ist das alleinige natürliche, durch das bürgerliche Gesetz sanktionierte Rechtssubjekt.

Transilvania, der seine eigene Verwaltung über ein Vermögen von mehr als 200.000 frs. besitzt und sich stets durch zahlreiche Unterstützungen an arme Schüler in Form von Stipendien hervorthat, im Mai vorigen Jahres in die Unmöglichkeit versetzt gesehen, seine Wirksamkeit fortzusetzen, und steht vielleicht vor der Auflösung. Der Verein, dem ein unredlicher Sekretär alle Akten stahl, kann seinen eigenen Beamten nicht persönlich gerichtlich verfolgen, weil es ihm noch nicht gelungen ist, seine Anerkennung als juristische Person durchzusetzen, obwohl im Verwaltungsrat des Vereines einer der gegenwärtigen Vizepräsidenten der rum. Kammer der Abgeordneten ist. — Ein weiterer Wohlthätigkeitsverein, „Tinerimea Româna“, der vor mehreren Jahren zur Unterstützung armer Kinder eingerichtet wurde, musste es sich gefallen lassen, dass ihm in der letzten Sitzungsperiode des Senates die Zuerkennung der juristischen Person ohne jeden Grund verweigert wurde, nachdem die Abgeordnetenkammer sie ihm gewährt hatte.

In eben derselben Tagung des Senates sah sich die „Eforia Spitalelor“, eine der ältesten und wohlthätigsten Stiftungen des Landes, welche in Bukarest überaus grosse Spitäler erbaut hat, in denen sie beständig mehrere hundert Betten unterhält, in offener, öffentlicher Sitzung von einem Senator, einem Anhänger der Regierung, angegriffen und mit nichts Geringerem als mit der Einziehung aller ihrer Güter bedroht. Und allem Anscheine nach war dies kein augenblicklicher Einfall, denn derselbe Senator kommt in einem jüngst in der Zeitschrift des früheren Ministerpräsidenten veröffentlichten Artikel auf den Gedanken zurück, alle Eforias, d. h. Wohlthätigkeitsvereine, zum Nutzen einer vom Staat einzurichtenden und zu verwaltenden öffentlichen Unterstützungskasse aufzuheben. (Siehe den Artikel „Asistenta publica“, der Zeitschrift „Dropelul“ vom 5/17 Juni 1897, Bukarest.)

3º. Der „Codu Civil“ erwähnt die jur. Personen nicht in dem Kapitel über die Personen, sondern nur nebenbei unter dem Titel „Sachen“, und auch da nur, um ihnen bloss sehr beschränkte Eigentumsrechte zuzuerkennen. (Kassation I, 144/1881.)

Diese Gründe wurden von C. Dissescu, Professor an der juristischen Fakultät zu Bukarest wieder aufgenommen und von neuem entwickelt vor dem Hohen Gerichtshof in seiner Sitzung vom 9. November 1895, in dem obenerwähnten Erbschaftsprozess in Janina, Softa Castris, und der Hohe Gerichtshof hat sie neuerdings bekräftigt, indem er zu Gunsten der von dem genannten Professor vertretenen Partei entschied. Indem Herr Dissescu von dem Unterschied zwischen physischen und juristischen Personen sprach, sagte er: „Die physischen Personen haben ihr Recht von Natur; nicht das Gesetz gibt mir das Besitzrecht, dieses Recht wird mir vielmehr gegeben durch die mir angeborne Fähigkeit zu arbeiten; das Gesetz sichert mir nur die Früchte meiner Arbeit, das Besitzrecht. — — — Vom soziologischen Gesichtspunkte aus kann man die natürlichen Rechte läugnen; darum ist es aber nicht weniger wahr, dass in unserem System staatsgesellschaftlicher Organisation, welches auf den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes der französischen Revolution aufgebaut ist, die mit den Anschauungen Kants übereinstimmen, der Mensch natürliche Rechte besitzt, und dass das Gesetz ihm diese nur gewährleistet; der Unterschied ist ein grundlegender . . . . . Die moralischen Personen dagegen erhalten alle ihre Rechte vom Gesetze und man wird mir wenigstens das zugestehen, dass, wenn die Soziologie über den Unterschied zwischen den natürlichen und den bürgerlichen Rechten streiten kann, doch niemand die Behauptung aufzustellen vermochte, dass die juristischen Personen natürliche Rechte besitzen können.“

„Ein zweiter Unterschied, sagt Dissescu weiterhin, ist folgender: Die juristische Person ist nicht den Naturgesetzen von Leben und Tod unterworfen wie der Mensch. Allerdings kann die juristische Person ebenfalls verschwinden, sobald die Elemente, auf denen sie gründet, völlig verschwinden, ohne wieder ersetzt werden zu können. Selbst wenn man eine Einrichtung voraussetzt, welche einen Gedanken vorstellt, zu dessen Verwirklichung man Güter zur Verfügung stellt, verschwindet diese Einrichtung, sobald die ihr zugedachten Güter verschwinden.

Wird aber die juristische Person geschaffen, so geschieht es an und für sich in der Absicht fortdauernden Bestandes, und sie besteht solange fort, als nicht gesetzliche Thatsachen eintreten, welche sie aufhören machen."

„Während die physische Person ausser Vermögensrechten auch Familienrechte hat, kann die juristische Person ähnliche Rechte nicht besitzen, und es ist nicht etwa ein Scherz, wenn man sagt, die juristische Person sei nicht imstande zu heiraten oder Kinder anzunehmen, denn wenn wir von vornherein diese Thatsache feststellen, so zerstören wir die Theorie vom Personalstatut. Man begreift die Theorie des Personalstatuts für die juristischen Personen nicht, denn mit bezug auf sie kann nur von Fragen des Besitzes, nicht aber von Fragen des Civilstatutes die Rede sein." Dissescu S. 5, 7, 9.)

Die Theorie der Fiktion, von der wir eben einen der überzeugtesten Verteidiger in Rumänien gehört haben, ist noch die herrschende in Frankreich, von dem Rumänien sich in Rechtssachen gewöhnlich inspirieren lässt, und zählt in Deutschland zu ihren Vertretern neben vielen anderen bedeutenden Männern, Gelehrte von europäischem Rufe, wie Savigny, zweifellos hochbedeutende Männer wie Windscheid.

Savigny, der mit Recht die im Französischen und Rumänischen noch gebräuchliche Benennung moralische Personen zurückweist, da sie nicht dem Wesen des Begriffes dieser Personen entsprechen, „die nichts mit moralischen Beziehungen zu thun haben“ (Savigny S. 240), definiert die juristische Person als ein „künstliches“ Subjekt des Rechtes, das durch „blosse Fiktion angenommen ist“, und als eine „Person, welche bloss zu juristischen Zwecken angenommen wird“. (Savigny S. 236.)

Windscheid erklärt entschieden, dass die juristische Person „nicht in Wirklichkeit existiert“, dass sie nur eine „Vorstellung“, eine „künstlich geschaffene Person“ ist (Windscheid S. 139), und um gar keinen Zweifel über seine Anschauung aufkommen zu lassen, schlägt er vor, der Ausdruck „juristische Person“ solle durch die Bezeichnung „fingierte Person“ ersetzt werden, da sie in Wahrheit der Sache viel näher kommt. (Windscheid S. 120 u. 122.)

Windscheids Definition: „Eine juristische Person ist eine nicht wirklich existierende, nur vorgestellte Person, welche als Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten behandelt wird“ (Windscheid S. 139), ist von Bekker sehr fein kritisiert worden, welcher mit Recht bemerkt, die Windscheidsche Definition rufe „den Zweifel wach, ob es möglich sei, ein nicht wirklich existierendes, nur vorgestelltes Etwas, als Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten zu behandeln; das real Nichtvorhandene überhaupt „zu behandeln“ und speziell als „Subjekt zu behandeln“. (Bekker S. 203)

Einerseits beseitigen jene, welche wie Brinz glauben, dass die verschiedenen Teile, aus denen sich ein Vermögen zusammensetzt (Eigentum, Forderungen, jura in re, Haftungen und Schulden), denkbar sein können in blosser Verbindung mit einem Zweck, ohne Person, ganz einfach jene überflüssig gewordene Fiktion, die man juristische Person nennt; anderseits

sprechen sich diejenigen, welche den Staat, die Gemeinden, die verschiedenen Körperschaften und Anstalten als „Organismen“ ansehen, für die „Wahrheit“ (Bluntschli S. 69), die „thatsächliche Realität“ (Cosack S. 91) der juristischen Person aus, im Gegensatze zu dem „Phantom der persona ficta“, wie Gierke sagt. (Gierke S. 5.)

„Sprachlich, sagt Brinz (Lehrbuch der Pandekten, 2. Aufl., Bd. I, § 61, S. 201, 202), kann etwas nicht bloss irgend wem, sondern auch für etwas gehören. Es ist unsere Behauptung, dass, wie sprachlich, so rechtlich etwas für etwas gehören könne, dass in der That einzelne Sachen wie ganze Vermögen in unabsehbaren Massen für etwas gehören, und dass alle die Sachen und Vermögen, die das römische Recht das einemal juristisch nüchtern als »res nullius«, das anderemal populär personifizierend als Göttern, Städten, Tempeln und gar vielen anderen Dingen gehörig hinstellt, sämtlich für etwas gehört haben. Der Beweis hiefür liegt mehr als in allem anderen in logischer Notwendigkeit. Da keine Person zu nennen ist, der sie gehört haben, muss etwas gewesen sein, wofür sie gehört haben. Um eben deswillen haben sie für einen Zweck gehört; denn in dem wofür liegt unausweichlich der Zweckgedanke. Folgeweise nannten wir derlei Vermögen Zweckvermögen.“

Man hat gegen die Theorie von Brinz ernste Einwände erhoben. Zunächst ist zu bemerken, dass ein Vermögen nichts als ein „Rechtskomplex“, das heisst die Gesamtheit (universitas) der Vermögensrechte ist, welche irgend jemand gehören, nicht individuell betrachtet, sondern in der Einheit, die sie gerade dadurch besitzen, dass sie einer bestimmten Person gehören. (Windscheid) Es ergibt sich aus dieser Bemerkung, dass man ein Vermögen nicht anders auffassen kann als in Verbindung mit einer bestimmten Person, welche allein den verschiedenen Teilen dieses Vermögens die Einheit

gibt, welche aus ihrer einfachen Bestimmung zu irgend einem Zwecke nicht erwachsen kann. „Wer übrigens Recht sagt, sagt auch Verhältnis. Man kann sich kein Recht anders vorstellen, als wie eine Beziehung zwischen einem Rechtsobjekt und einem Rechtssubjekt.“ (Bechmann.) Das Recht ist eine Gewalt, welche uns das Gesetz gewährleistet, und die dem Willen eines Subjektes gestattet, für irgend eine Sache oder für irgend eine andere Person massgebend zu sein. Die Rechtsfrage ist vor allem eine Frage des Seins. Es kann keine Rechte da geben, wo kein Wesen, kein lebendes Individuum ist. Es gibt Rechte nur für irgend wen, nicht aber für irgend etwas. Wenn das Gesetz ein Recht gewährt, so muss eine Fähigkeit, eine Gewalt vorhanden sein, deren Ausübung gesichert wird. Diese Gewalt, diese Fähigkeit kann aber nur in einem lebenden Wesen vorhanden sein. Der Begriff des Rechtes selbst fordert notwendigerweise ein Subjekt, dem dies Recht gehört.

In direktem Gegensatz mit den Anschauungen von Brinz befindet sich eine Schule, die in Deutschland vor noch nicht 60 Jahren entstanden ist (das Buch von Beseler, den man als den Begründer dieser Schule ansieht, „Volksrecht und Juristenrecht“ ist vom Jahre 1843) und beständig an Ausdehnung gewinnt, und deren ursprünglich nur von einem äusserst kleinen Kreis von Gelehrten angenommene Ansichten sich in immer weiteren Kreisen verbreiten. (Siehe Gierke, Die Genossenschaftstheorie, S. 5, Anmerk. 2, 3, 4.) Diese Theorie, welche man die Genossenschaftstheorie genannt hat, und die in Wahrheit nichts anderes als die Theorie der Realität aller juristischen Personen ist, nicht nur der Genossenschaften im Gegensatz zu der Theorie, welche diese Personen als Fiktionen betrachtet, findet nach unserer Meinung ihren Hauptstützpunkt nicht in einer vorübergehenden Form des Eigentums im Mittelalter — die gesamte Hand —,

sondern in den Folgerungen eines neuen Zweiges der moralischen Wissenschaften, der Soziologie. Diese Wissenschaft, welche unter ihre Vertreter wahrhafte Universalgeister zählt, wie Auguste Comte und Herbert Spencer, tiefe Denker wie Littré und Schäffle, geht von der unbestreitbaren Analogie aus, welche zwischen den Erscheinungen der sozialen Welt und jenen der biologischen Welt besteht, deren Beobachtung „das grösste wissenschaftliche Ereignis unserer Zeit ist", um das wirkliche Bestehen aller jener gesellschaftlichen Organismen zu beweisen, die man einen Staat, eine Kirche, eine Gemeinde, eine Korporation, irgend eine Anstalt nennt. Schon vor Comte und Spencer hatte der tiefste und vielseitigste Geist seines Jahrhunderts, Goethe, gesagt: „Jeder Lebendige, es ist kein Einzelnes, sondern eine Mehrheit; selbst insofern es uns als Individuum erscheint, bleibt es doch eine Versammlung von lebendigen, selbständigen Wesen, die teils ursprünglich verbunden sind, teils sich finden und sich vereinigen. Je unvollkommener das Geschöpf ist, desto mehr sind diese Teile einander gleich oder ähnlich, und desto mehr gleichen sie dem ganzen; je vollkommener das Geschöpf wird, desto unähnlicher werden die Teile einander. Je ähnlicher die Teile einander sind, desto weniger sind sie einander subordiniert." (Schäffle, B. und L. des S.-K. Bd. I, S. 7.)

Die moderne Wissenschaft hat Goethes Behauptungen nur bestätigt. Demnach ist irgend ein lebendes Wesen, ein menschliches Individuum ganz wie eine Korporation, eine einfache Vereinigung von anderen Individualitäten, welche ihr eigenes und unterscheidbares Leben besitzen. Wir sind nach der Ausdrucksweise Goethes „kein Einzelnes, sondern eine Mehrheit", wir erscheinen uns selbst und den andern als ein Individuum, doch bleiben wir eine „Versammlung von lebendigen, selbständigen Wesen".

Das ist eine Wahrheit, die man in unseren Tagen nicht mehr leugnen kann; sie ist wissenschaftlich bewiesen, und sie ist ebenso sehr für die sozialen Organismen bewiesen wie für den Menschen. Es gibt in den sozialen Organismen wie in den individuellen Organismen ein „Gesamtleben, welches nicht dem der einzelnen Bestandteile gleicht, wiewohl es das Produkt derselben ist“ (Spencer, Principes de Sociologie. Bd. II: Kap. über den Staat). Die Mönche eines Klosters sind mit Rücksicht auf ihre Körperschaft und wir alle in Hinsicht auf den Staat, dem wir angehören, was die organischen Zellen in Hinsicht auf unseren Körper sind.

An einem sozialen Organismus, wie an einem physischen Menschen, bemerken wir die gleiche Vereinigung einer unendlichen Anzahl von lebenden und unabhängigen Individualitäten, dieselbe innere Teilung der Arbeit, welche, um so ausgesprochener, je vollkommener der Organismus ist, bei den wirklich höher stehenden Organismen zu einer vollständigen Differenzierung (Unterscheidung) der Funktionen gelangt und für jede Funktion ein besonderes Organ schafft.

Wenn ein moderner Soziologe sagt: „Die Individualität des Ganzen steht in genauem Verhältnisse zu der Individualität der Teile, und je besser die Individualität dieser bestimmt ist, umsomehr ist die Einheit des Ganzen und die Thatkraft seiner Handlung gesichert“ (Espinas, Sociétés animales p. 169), so wiederholt er nur, was Goethe schon festgestellt hatte mit den Worten: „Je vollkommener das Geschöpf wird, desto unähnlicher werden die Teile einander“.

Nun aber erhebt sich die sehr schwer zu lösende Frage: Haben diese sozialen Organismen, welche so vielfache Analogie mit den individuellen Organismen aufweisen, wie diese, wie die Menschen insbesondere, ein Bewusstsein und einen Willen? Dass der Mensch, sobald er einen Teil irgend einer sozialen Gruppe bildet, sei es Universität, religiöse Kongregation oder

Nation, sich von ganz anderen Gefühlen beseelt empfindet, als jene es sind, die ihn beherrschen, wenn er isoliert ist, das steht fest. Wissenschaftliche Hingebung, der Drang, auf persönliche Rücksicht zu verzichten, die Vaterlandsliebe, das sind Empfindungen, welche für jeden einzelnen von uns nur möglich sind, insofern er Mitglied irgend einer sozialen Körperschaft ist; und je mächtiger das Leben dieser Körperschaften ist, umsomehr geht in ihm das Leben des Individuums auf, sodass der Gelehrte, der Priester und der furs Vaterland Begeisterte schliesslich sich selbst vergessen kann, um nur mehr an die Wissenschaft, an Gott, an das Vaterland zu denken. Nicht ohne Grund hat ein Jurist, der zugleich ein grosser Philosoph war, Ihering, gesagt, der gesellschaftlichen Vereinigung (Association) sei jene „Blume auf kahlem Felsen, der Gemeinsinn, innerhalb des Systems des Egoismus“ zu verdanken. (Ihering, Zweck im Recht. I. Bd., S. 219.)

Diese Gefühle nun und dieser Wille, welche uns beseelen, sobald wir einer sozialen Körperschaft angehören, und auch nur solange und insofern wir ihr angehören, müssen wohl als das Bewusstsein und der Wille dieser Körperschaft selbst angesehen werden, und in diesem Sinne kann man von dem moralischen Leben dieser Körperschaften sprechen.

Schliesslich gestatten wir uns die Bemerkung, dass, was man von den grossen sozialen Körperschaften, wie der Staat, die Kirche, behauptet, auch von den anderen Vereinigungen gelten muss, denn zwischen dem Staat und einer beliebigen Körperschaft besteht, wie Ihering bemerkt hat, „nur ein lediglich funktioneller Unterschied“; es ist ein Unterschied des Zweckes vorhanden, aber kein Unterschied im Bau. „Man kann sich drehen und wenden wie man will“, sagt er, „man kommt nicht darüber hinweg, dass Staat und Kirche zu den gemeinnützigen Vereinen gehören“, und in seiner an Bildern reichen Sprache vergleicht er den Staat mit einem Löwen und

den Verein mit einer kleinen Maus, indem er hinzufügt, dass sie, trotz des grossen Unterschiedes, beide zu derselben Klasse von Säugetieren gehören. (Ihering a. a. O. 3. Aufl., I. Bd., S. 306.)

Freilich kann man nicht die gleiche Ähnlichkeit zwischen dem Staate und den Erwerb-Personenvereinigungen, wie kaufmännische Gesellschaften oder Genossenschaften, behaupten. Dies sind niedriger stehende Organismen, aber auch ihnen kann man nicht jedes Leben abstreiten.

Wir glauben nun, dass jene, welche, wie Cosak, behaupten, dass die Anstalten im allgemeinen „rein thatsächlich Realitäten, also keine Fiktionen oder Abstraktionen sind“ (Cosak, Lehrbuch S. 94), völlig recht haben. Fragt man allerdings, worin an sich diese Realitäten, diese sozialen Organismen bestehen, so hat die Antwort dahin zu lauten, dass wir darüber nichts wissen, und dass wir uns glücklich schätzen würden, wenn man uns sagen könnte, worin an sich die Realität des Menschen besteht. Wir glauben, dies „An sich“ der Wesen wird uns stets verborgen bleiben, was uns aber nicht hindert, an die Realität (den wirklichen Bestand) der Wesen zu glauben, deren Kundgebungen wir konstatieren. Warum sollten wir inbezug auf die sozialen Körperschaften skeptischer sein? „Weder finster noch hell, weder laut noch still, weder hart noch weich, vielmehr völlig beziehungslos zu Licht und Klang und zu dem Widerstand unseres Tastsinnes sind die Dinge »an sich«. Farbig und laut und hart, wohl- oder übelriechend sind sie nur in unseren Sinnen. Die ganze Mannigfaltigkeit der Sinnenwelt ist eine Erscheinung in uns selbst, die wir rückwärts über die Dinge ausbreiten, als sei sie deren natürliche Gestaltung und Beleuchtung, die aber in Wirklichkeit so wenig an ihnen haftet oder aus ihnen hervorgeht, als etwa die Verstandeserwägungen, wozu uns die Erfahrung veranlasst, fertig den Gegenständen ankleben, denen wir sie

erst beilegen. (Lotze, Mikrokosmus bei Schäffle I, S. 5. Siehe auch zu Beginn des „Premiers Principes“ von Spencer das Kapitel, welches „Das Nichterkennbare“ betitelt ist.)

Wenn aber, was wir die fühlbare Bethätigung der organischen Körper nennen, wie Lotze sagt, nichts anderes ist, als „eine Erscheinung in uns selbst“, so haben die Wahrheiten des Einsichtsvermögens doch tausendmal mehr Wert, als jene, welche durch die Sinne sich ergeben, und die Realität einer in unwiderruflicher Weise durch den Verstand nachgewiesenen sozialen Körperschaft ist eine nicht minder sichere Realität als jene eines sinnlich wahrnehmbaren Körpers, der auf unsere Sinne Eindruck machen würde.

Es könnte also der wirkliche Bestand der Körperschaften und Stiftungen als feststehende Wahrheit zugestanden werden, und jede Fiktion wird unnötig, wenn es sich darum handelt, ihnen durch das Gesetz die juristische Persönlichkeit zuzuerkennen.

Nach all diesem ist es, glauben wir, nicht nötig hinzuzufügen, dass wir keineswegs eine Identität zwischen den Korporationen und dem Menschen aufzustellen vermeinen, wenn wir behaupten, die juristischen Personen seien keine Fiktionen. Wir wollen nichts anderes sagen, als dass es Analogien gibt, welche uns berechtigen, an die Realität der sozialen Organismen zu glauben. Jede Theorie, welche aus diesen Ähnlichkeiten Schlüsse ziehen und beweisen wollte, dass kein Unterschied wäre zwischen einem menschlichen Individuum und einer sozialen Körperschaft, wäre ganz ebenso falsch, wie jene, welche aus diesen Körperschaften gesetzliche Fiktionen macht. Die Frage der Identität gehört, ebenso wie die Frage nach dem Wesen, den Metaphysikern und den Mystikern. Ihnen muss man sie auch überlassen.

II. Kapitel.

Entstehung der juristischen Personen.

Der gegenwärtige rumänische „Codul Civil“, der am 4. Dezember 1864 unter der Regierung des Fürsten Cuza durch einfachen fürstlichen Erlass veröffentlicht wurde, ohne zuvor den gesetzgebenden Versammlungen zur Beratung vorgelegt worden zu sein, ist das Werk einer Kommission des damaligen Staatsrates und nichts anderes als eine fast wörtliche Wiedergabe des französischen „Code Civil“ vom Jahre 1804. Die verschiedenen Modifikationen, welche man darin aufgenommen hat, ändern im Geiste der Kritiken der französischen Gesetzausleger und besonders derer Marcodas gehalten, in nichts die allgemeine Ökonomie noch auch den Geist dieser Gesetzgebung.*)

Bekanntlich enthält das französische bürgerliche Gesetzbuch keine eingehenden Vorschriften über die juristischen Personen, sondern nur hier und dort besondere Bestimmungen, welche sich darauf beziehen. Selbst der Ausdruck „juristische Person“ findet sich nirgendwo im „Code Civil“. Laurent hat aus dieser Thatsache Beweise gegen das wirkliche Vorhandensein der juristischen Personen geschöpft. In Rumänien aber kann dieser Beweisgrund wenigstens nicht angeführt werden, denn das rumänische bürgerliche Gesetzbuch gebraucht diesen Ausdruck im Art. 96 unter dem Titel „Über die Personen“, wo von dem Wohnsitze der juristischen Per-

*) Alexandresco, Droit ancien et moderne de la Roumanie, pag. 491.

sonen (persóne juridice) die Rede ist, und im Art. 817 unter dem Titel „Schenkungen“ übersetzt es die französischen Ausdrücke „hospices pauvres d'une commune ou établissements d'utilité publique“ des Art. 937 des „Code Civil“ durch die Worte „moralische Personen“ (persóne morale). Wenn sich aber auch die Ausdrücke „juristische Person“, „moralische Person“ im rumänischen bürgerlichen Gesetzbuche finden und an mehreren Stellen seines Textes das Vorhandensein juristischer Personen, wie Staat, Gemeinden und öffentliche Wohlthätigkeitseinrichtungen (Krankenhäuser u. s. f.) vorausgesetzt wird, so ist es darum nicht weniger wahr, dass dieses Gesetzbuch ganz ebenso arm an klaren und ins Einzelne gehenden Bestimmungen über die juristische Person ist wie das französische bürgerliche Gesetzbuch.*)

Abgesehen vom „Codul Civil“ enthalten weder die Verfassung des rumänischen Staates noch andere besondere Gesetze irgend welche Bestimmungen in Betreff der juristischen Person. — Einzig das Handelsgesetzbuch erklärt in seinem Art. 78 deutlich und entschieden, dass „die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die Aktiengesellschaften den dritten Personen gegenüber eine von der der Gesellschafter verschiedene juristische Person bilden.“

Bei diesem Stand der Gesetzgebung, und wenn man bedenkt, dass nach Art. 27 der Verfassung die Rumänen ein unbedingtes Recht auf Bildung von Associationen haben, dass dieses Recht durch keinerlei besonderes Gesetz eingeschränkt ist, dass man, wie dies durch Urteilsspruch des Gerichtshofes von Ilfoo I vom 27. Mai 1889 nach den wesentlichen Grundsätzen des öffentlichen Rechtes anerkannt wurde, „ohne ausdrückliches Gesetz Niemand das Recht bestreiten kann, von seiner Existenz nach Belieben Gebrauch zu machen, sich mit

*) Alexandresco, Droit ancien et moderne de la Roumanie, pag. 66.

anderen Personen auf Grund gemeinsamer Anschauungen und Bestrebungen zu verbinden, ohne dass dadurch die persönliche Freiheit beeinträchtigt würde; dass man den Bürgern, ohne die Freiheit des Eigentums anzugreifen, das ihnen zustehende Recht nicht absprechen kann, ihr Vermögen nach ihrem Gutdünken zu verwenden, indem sie es in den Dienst eines von ihnen beabsichtigten guten Werkes oder sonstigen Unternehmens stellen"; wenn man ferner bedenkt, „dass das öffentliche Recht unseres Landes die Gründung von Stiftungen durch Willensäusserung von Privatpersonen nicht nur nicht verbietet und nie verboten hat, sondern sie sogar mit günstigem Auge betrachtet", so möchte man sich versucht fühlen zu glauben, dass man in Rumänien sich grosser Freiheit in Bezug auf Bildung von Korporationen erfreue; und doch ist gerade das Gegenteil der Fall.

Es ist eine in der juristischen Praxis in Rumänien unbestrittene Wahrheit, „dass die juristischen Personen nicht nur keine Existenz für sich selbst erlangen können, sondern dass sie auch nicht als wirklich existierend anerkannt werden können", und dass „es für jede juristische Person eines gesetzgebenden Aktes bedarf, der ihr Existenz verleiht, der nachweist, welches ihr Zweck ist, und der bestimmt, welches ihre Rechte sind." (Kassationshof I. 144. 4. Mai 1881.)

So erklärt man, ohne einen Unterschied zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und jenen des Privatrechtes, zwischen Korporationen und Stiftungen zu machen, dass jede juristische Person nur kraft eines besonderen Gesetzes entstehen kann, welches ihr Existenzberechtigung verleiht. Das ist die ständige Doktrin unserer Gerichtshöfe.

G. P. Petrescu, Rat am Hohen Kassationshofe, erkennt zwar an, dass „das Gesetz nirgendswo und in keiner Weise davon spricht, dass einzig die Kammern oder der souveräne Volkswille solche Personen schaffen können", trotzdem aber

ist auch er ein warmer Verteidiger der Theorie, welcher erklärt, dass ein besonderer Akt der Gesetzgebung zur Schaffung einer jeden juristischen Person notwendig ist. (Petrescu, Persónele juridice, civile sau morale. S. 52 u. 54.)

Diese harte Anschauung der Rechtslehre soll ihre Rechtfertigung finden in Gründen des sozialen Interesses, da eine Körperschaft durch „die Anzahl der Personen, aus denen sie bestehen kann, durch die Vermögensmasse, die sie besitzen kann, und durch die ihr gegebene Möglichkeit dauernden Fortbestehens eine Macht darstelle, welche wohl imstande sei, die öffentliche Ordnung zu bedrohen“, und da der Besitz des hier in Frage kommenden Vermögens nicht durch Veräusserung vermindert werden könne, sondern im Gegenteil durch neuen Erwerb stets wachse, „so entziehe er dem Handel ein wesentliches Mittel öffentlichen Wohlstandes“. (Siehe Kass. 4. Mai 1881.)*)

Die Folgen dieser Doktrin waren, wie es gar nicht anders zu erwarten stand, dass die von dem hohen Gerichtshofe aufgestellten Grundsätze nicht immer zur Anwendung gelangen konnten.

---

*) Man könnte zur Rechtfertigung dieser Anschauung sich höchstens auf Art. 811 des rumänischen Codul Civil (910 C. C. Français) berufen, welcher besagt, dass die Verfügungen unter Lebenden sowie die testamentarischen zu Gunsten der Krankenhäuser, der Gemeindearmen, der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten nur dann in Wirksamkeit treten dürfen, wenn sie durch Anordnung von Seite des Herrschers (Domun) auf Vorschlag des Staatsrates hin anerkannt sind.

Dieser Artikel aber bezieht sich erstens auf die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen und nicht auf ihre Entstehung, und da ferner der Staatsrat in Rumänien abgeschafft worden ist, ohne dass durch einen anderen besonderen Körper Ersatz dafür geschaffen wurde, ist die Anwendung dieses Artikels unmöglich geworden.

Man vergleiche Rumän. Kassationshof I 56. — 1890, wo es heisst: „Von dem Augenblicke an, wo der Staatsrat abgeschafft wurde, ohne dass dessen Befugnisse einer anderen Behörde übertragen wurden, hat folgerichtig auch die Erfüllung dieser (obenerwähnten) Formalität ihr Ende gefunden.“

„Bei uns", sagt Petrescu, „macht man die Beobachtung, dass die Dinge nicht immer in der Praxis so gehen, und dass die für die Schaffung der juristischen Personen aufgestellten Grundsätze in der That nicht immer strenge beobachtet werden. Bei uns ist man über die wirklichen Grundsätze hinweggegangen, und die einander folgenden Thatsachen haben mit den Grundsätzen nach Belieben geschaltet."

So hat, um einige Thatsachen anzuführen, die literarische und wissenschaftliche Gesellschaft „Atheneul Român", eine Gesellschaft, die sich bildete, um durch öffentliche Vorträge zur Belehrung des Volkes beizutragen, in den Jahren 1883 und 1884 durch königlichen Erlass vor ihrer Anerkennung als juristische Person, welche erst im Jahre 1886 durch besonderes Gesetz erfolgte, die Ermächtigung erhalten, bedeutende Legate anzunehmen. Beachtenswert ist, dass es in dem Gesetze, welches dem Athenäum die Eigenschaft einer juristischen Person zuerkennt, wortwörtlich heisst: „Das Athenäum ist und bleibt eine juristische Person." (Ateneul este si remâne o persóna juridica.)*) In gleicher Weise übte die Gesellschaft „Elisabeta Dómna", eine von den rumänischen Damen unter dem hohen Patronate der Königin Elisabeth von Rumänien zum Zwecke der Unterstützung der Armen und Unglücklichen gegründeter Verein, thatsächlich mehrere Jahre hindurch, bevor sie im Jahre 1893 als juristische Person anerkannt wurde, die Rechte einer juristischen Person aus, indem sie ein eigenes Vermögen besass und Schenkungen empfing. Zur Zeit noch besteht in Bukarest die Stiftung „Carol I.", eine von König Carol von Rumänien im Jahre 1891 gelegentlich seines 25jährigen Regierungs-

*) Das Gesetz wurde so formuliert, um zu zeigen, dass es bloss die juristische Person, welche das Athenaeum schon besass, bestätige, wie Herr Take Jonesco, der frühere Minister und einer der Gesetzvorschlagenden, versichert.

jubiläums durch einfache Schenkung an das Unterrichtsministerium gegründete Universitätsbibliothek. Diese Stiftung ist mit allen Eigenschaften einer juristischen Person in Thätigkeit, da sie ihr eigenes Vermögen und ihre unabhängige Verwaltung besitzt; sie hat sogar jüngst einen Prachtbau errichtet, und es ist niemand eingefallen, ihr die Eigenschaften einer juristischen Person streitig zu machen, obwohl sie nie als solche durch besonderes Gesetz anerkannt worden ist.*)

Aber es finden sich Fälle, wo die Gerichte selbst sich in dieser Frage widersprochen haben, und zwar gerade da, wo sie gut daran gethan hätten, sich ihrer eignen Grundsätze zu erinnern. So kann man den Fall des Klub „Junimea" in Bukarest anführen; als er vonseite eines früheren Mitgliedes testamentarisch bedacht worden war, wurde dieses Legat gesetzlich anerkannt und ihm zugewiesen. „Sogar mehrere Erholungsklubs, sagt Petrescu, haben Legate erhalten, und ihre juristische Persönlichkeit ist gewissermassen vom Gerichte selbst anerkannt worden." (S. a. O. S. 59.)

Nachdem der allgemeine Grundsatz der Notwendigkeit eines jeweiligen besonderen Gesetzes zur Schaffung einer juristischen Person zugestanden worden war, hat man sich gefragt, ob eine testamentarische Verfügung, durch welche jemand sein ganzes Vermögen oder eine beliebige Summe desselben zur Gründung einer Stiftung bestimmt, Gültigkeit habe oder für nichtig erklärt werden müsse.**)

---

*) Die Bibliothek „Carol I" wird unter den unabhängigen juristischen Personen von Petresco (Personale juridice S. 113) genannt.

**) Wie in Deutschland, wo die Frage sich gelegentlich zweier in der Praxis aufgetretener Fälle, der Fall „Städel" (1815) und der Fall „Blume" (1832) erhob, so ist auch in Rumänien diese Frage lebhaft erörtert worden bei Gelegenheit eines bekannten Prozesses, desjenigen von „Ottetelesann". Der Fall war folgender: J. Ottetelesann, der 1876 starb, hinterliess sein ungeheueres unbewegliches Vermögen seiner Frau zur Nutzniessung, nach deren Tod der ganze Besitz zur Gründung einer Anstalt für Erziehung und

Die Ansichten in dieser Frage sind in Rumänien sehr verschieden, und man ist noch nicht dahin gelangt, sich zu verständigen. Nach Art. 808 des rumänischen Codul Civil (906 C. C. Fr.) kann testamentarisch nur der erwerben, welcher zur Zeit des Ablebens des Testators erzeugt ist. Nun hat man behauptet, dass von dem Augenblicke an, wo der Testator den Plan zu einer Stiftung gefasst und diesen Plan testamentarisch zum Ausdruck gebracht hat, diese Stiftung auch besteht, freilich unter der Voraussetzung, dass sie später durch ein Staatsgesetz anerkannt wird.*) Man

Ausstattung armer Mädchen dienen sollte. Im § 3 seines Testamentes sagte der Testator: „Ich wünsche, dass meine Frau, und ich bitte sie darum, als Ratgeber die Herren Câmpineanu und Kalinderu nimmt, und diese Herren werden die Verwalter des Vermögens sein, über das weiter unten verfügt wird; und im § 7 fügte er hinzu: „Im Falle man behaupten sollte, dass das Legat meines Immobilienvermögens, welches ich diesem zu gründe den Institute zuwende, ungültig sei, weil es einer Anstalt zugewendet wird, die im Augenblicke meines Todes keinen thatsächlichen materiellen Bestand hat, oder wegen irgend eines anderen nichtigen Vorwandes, den man gegen diese Bestimmung der Errichtung der Anstalt vorbringen könnte, so soll das gesamte Legat als unmittelbar Herrn Kalinderu vermacht betrachtet werden, mit der Verpflichtung und dem Ersuchen, das ich an ihn stelle, die von mir in Hinsicht auf die Gründung besagter Anstalt getroffenen Verfügungen voll zu erfüllen.“ (Siehe „Institutul Jon Ottetelesann, in den Veröffentlichungen der rumänischen Akademie S. 3, 4.)

Die von den Blutserben des verstorbenen Ottetelesann vorgebrachten Einwände waren im wesentlichen folgende: 1. das Legat sei nichtig, da es zu gunsten einer juristisch nicht existierenden Person gemacht sei, und 2. sei J. Kalinderu als Universalerbe nicht ernst zu nehmen, sondern nur eine Mittelsperson, dazu bestimmt, das Vermögen einer nicht erbfähigen Person zu übermitteln. Die Gerichtshöfe haben den ersteren Einwurf gut geheissen, den zweiten aber abgewiesen.

*) Siehe über diesen Gegenstand Al. Degre.-Dreptul Nr. 83 u. 84, 1885, wo es heisst: „Nach den Artikeln 654 und 808 des Codul Civil wird das empfangene Kind als existierend betrachtet. — Könnte man nicht sagen, dass die juristische Person im juristischen Begriffe des Volkes lobt lange bevor sie durch ein besonderes Gesetz anerkannt ist . . . . . Die durch Privatleute geschaffenen Stiftungen bestehen folglich, wenn der Staat sie als juristische Personen bestätigt, selbst nach dem Tode des Erblassers.“

kann sogar dahin lautende Urteile der rumänischen Gerichte vorbringen: „In Erwägung", sagte 1878 der Hohe Kassationshof in einem Urteil, „dass, wenn ein Testator über einen Teil seines Besitztums zum Zwecke der Gründung einer öffentlichen Wohlthätigkeits-Stiftung verfügt hat, diese Bestimmung nicht eo ipso hinfällig ist, sondern im Gegenteil aufrecht erhalten werden muss, unter der Bedingung, dass der Gesetzgeber später die durch Privatinitiative geschaffene Stiftung anerkennt und ihr gesetzliche Existenzberechtigung verleiht, ... (Kassationshof bei Alexandresco, Droit ancien et moderne de la Roumanie S. 61).

Dieser Anschauungsweise widersprechen aber andere Urteile des Hohen Gerichtshofes und anderer rumänischer Gerichte, welche als Grundsatz angenommen haben, „dass nach rumänischem Gesetze eine Stiftung nicht direkt durch testamentarische Bestimmung gemacht werden könne, und dass jede testamentarische Verfügung, welche die direkte Schaffung einer Stiftung bezwecke, null und nichtig sei, da

---

Es ist zu bemerken, dass in Frankreich, dem Rumänien sein bürgerliches Gesetzbuch entlehnt hat, die Doktrin und die Jurisprudenz viel liberaler sind als in Rumänien. So nimmt man als Doktrin an, dass die Anerkennung des öffentlichen Nutzens irgend einer Gesellschaft sich nicht nur aus einem dem Staatsrat unterbreiteten Dekret des Staatsoberhauptes, sondern auch aus einer einfachen Entscheidung des Präfekten ergibt. Zwei der berühmtesten Erklärer des französischen Code Civil, Aubry und Rau, nehmen sogar an, dass die Anerkennung des öffentlichen Nutzens einfach eine stillschweigende sein kann, von welcher Autorität sie auch ausgehen mag. Die französische Jurisprudenz geht noch weiter in ihren Zugeständnissen, denn sie erkennt an, „dass eine Gesellschaft schon dadurch zu einer moralischen Person wird, dass sie unter Mitwirkung und mit Genehmigung der öffentlichen Macht zu einem dem allgemeinen und öffentlichen Interesse dienenden und vom Interesse der Privatpersonen, aus denen sie besteht, getrennten Zwecke gegründet ist", oder „dass sie eine wirkliche Individualität ebenso durch die Natur ihres Zweckes, als durch Zustimmung der öffentlichen Macht zu ihrer Gründung besitze". (Siehe Baudry, Lacontinerie und Houques Fourcade, Traité des Droits Civils, Band I §§ 299 und 300.)

eine solche Stiftung, als gesetzlich nicht zu Recht bestehend, nicht imstande sei, Besitz zu erwerben.“ (Siehe auch Petrescu a. a. O. S. 55.)

Was jene testamentarische Verfügung anlangt, durch welche eine bestimmte, erwerbsfähige Person als Universalerbe eingesetzt wird, mit der Bestimmung, sie solle das ganze in Frage kommende Vermögen einer von ihr zu gründenden Stiftung übermitteln, so ist sie für giltig erklärt worden, denn, sagte man, „das Gesetz untersagt nicht, dass die Fähigkeit, durch dasselbe erlaubte Stiftungen zu gründen, welche jedermann zu Lebzeiten besitzt, durch eine letztwillige Verfügung auf eine andere Person übertragen werde“, und der Einwand, dass ein derartiger Legator nur eine Mittelsperson sei, um das Vermögen einer nicht vorhandenen und demgemäss nicht erbberechtigten Person zu übermitteln, wurde als unbegründet abgewiesen. (Kass. I 2. März 1892).

Diese Anschauungsweise scheint endgiltig von den rumänischen Gerichten angenommen worden zu sein.

Um die allzugrosse Härte etwas zu mildern, welche in dem Grundsatze lag, dass jede testamentarische Verfügung, durch welche man direkt eine Stiftung zu machen versuche, ungiltig sei, hat man zugegeben, dass eine derartige Verfügung jedesmal dann giltig ist, wenn eine juristische Person da ist, welche, wegen des Interesses, das sie etwa an der Gründung der Stiftung hat, und der Abhängigkeitsbeziehungen, in denen diese Stiftung der juristischen Person gegenüber bleiben wird, bis zu einem gewissen Grade als das Subjekt des Vermächtnisses betrachtet werden kann.

Wenn man z. B. durch Testament eine Summe zur Gründung eines Spitals in irgend einer Gemeinde hinterlässt, so betrachtet man provisorisch diese Verfügung als zu gunsten der Gemeinde getroffen, welche eine bestimmte juristische Person ist, und erklärt sie für giltig. (Ilfov II. 64, 1889.)

Dieser Grundsatz, das Vermächtnis als ein solches anzusehen, welches provisorisch zu gunsten einer anderen, schon bestehenden juristischen Person gemacht wurde, ist dem römischen Rechte entlehnt, welches die Erbeseinsetzungen zu gunsten der Armen oder der Gefangenen als giltig anerkannte, indem es annahm, sie seien zum Vorteil des Armenhauses oder des Bischofs des Wohnortes des Testators getroffen, mit der ihnen auferlegten Verpflichtung, die empfangenen Summen nach der Intention des Erblassers zu verwenden. (Siehe Windscheid, Bd. III § 549.)

Es ist nicht ohne Interesse, hier daran zu erinnern, dass man in Deutschland durch das neue bürgerliche Gesetzbuch diese Frage in dem Sinne gelöst hat, dass das Recht direkter Stiftung durch letztwillige Verfügung von seite von Privatpersonen anzuerkennen sei unter der Bedingung nachträglicher Genehmigung durch den Bundesstaat, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben soll. (§ 80 und 83 des bürg. G.-B.)

Übrigens war auch früher schon die Praxis in Deutschland dieser Anschauungsweise günstig (Bekker, System des Pandektenrechts I. Band, § 69), indem man die Meinung derjenigen gelten liess, welche glaubten, man „könne durch eine Verfügung von Todeswegen ein Vermögen aussetzen mit der Bestimmung der Verwendung zu einem gewissen frommen oder gemeinnützigen Zweck“, und dadurch eine juristische Person schaffen (Windscheid, Bd. III § 549), oder indem man noch die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung voraussetzte. (Roth bei Bekker, I. Bd. § 69.)

Kehren wir zu den allgemeinen Grundsätzen der rumänischen Jurisprudenz in Betreff der Entstehung der juristischen Personen zurück. Wie schon erwähnt, erlangt jede juristische Person — eine zu Lebzeiten des Stifters errichtete oder durch Testament eingesetzte Stiftung, politischer Verein, religiöse Genossenschaft oder einfache Wohlthätigkeitsvereini-

gung — rechtlichen Bestand nur durch jeweiliges besonderes Gesetz. Diese Doktrin, welche sich auf keinerlei Gesetzesparagraphen stützt, zu deren Bekräftigung nur ein Artikel angeführt werden kann, welcher sich lediglich auf die Fähigkeit der juristischen Personen bezieht, nicht aber auf ihre Entstehung, der überdies durch die Abschaffung des Staatsrates selbst in Fragen der Fähigkeit juristischer Personen nicht mehr angewendet werden kann, noch dazu ein Artikel eines Gesetzbuches, das selbst gar nicht von den gesetzgebenden Körpern gutgeheissen, sondern nur durch Erlass des Fürsten Cuza gegeben wurde; diese Doktrin wird trotzdem für die einzig richtige erklärt und ohne Einschränkung von den Gerichten angewendet.

Nun kann man mit Recht fragen, ob nicht etwa die früheren rumänischen Gesetze oder früheres Gewohnheitsrecht die Gerichte und die meisten rumänischen Autoren berechtigen, diese Grundsätze zu vertreten. Werfen wir deshalb einen Blick auf jene Gesetzgebung und jenes Recht, und wir werden uns davon überzeugen, dass gerade das Gegenteil der Fall ist.

Das Gewohnheitsrecht ist in Rumänien stets der direkten Schaffung juristischer Personen durch einfachen Willensakt einzelner und ohne obrigkeitliche Genehmigung günstig gewesen. Diese Thatsache hat der Gerichtshof von Bukarest erst vor kurzem noch durch eine Entscheidung vom 29. Oktober 1893 anerkannt, wo es heisst, dass „Körperschaften von der Art religiöser Gemeinden — es handelte sich um den israelitischen Tempel — ihre Personifikation durch einfache Duldung von seite der Regierung erlangen konnen".*) Allerdings macht man einen Unterschied jenem Teile des

*) Degre-Dreptul. Nr. 28, 1894. „Die Entscheidung des Gerichtshofes von Bukarest lautet dahin, dass der israelitische Chortempel in Bukarest kraft privater Autonomie besteht."

gegenwärtigen Rumänien gegenüber, der früher den Namen Moldau trug, und wo die Einführung des „Codul Kalimach“ im Jahre 1817, der eine Nachahmung des österreichischen Gesetzbuches vom Jahre 1811 war, das alte Gewohnheitsrecht, das der freien Bildung von Korporationen zuneigte, eigentlich abgeschafft hätte, wo aber jetzt, wie in allen anderen Teilen Rumäniens der „Codul Civil“ vom Jahre 1864 gilt. (Alexandresco a. a. O. S. 65.)

Nur ist die Frage so zweifelhaft, dass noch jüngst (13. Mai 1895) der Kassationshof erklärte, die Mitwirkung des Staates sei vor der Einführung des gegenwärtigen Gesetzbuches selbst in Moldau zur Schaffung der Korporationen nicht nötig gewesen. Obwohl nun die vereinten Kammern des Hohen Kassationshofes sich auf diesen Ausspruch berufen haben, ist es doch als bewiesen anzunehmen, dass in diesem Betreff bedeutende Zweifel bestehen.*)

Soviel über die Körperschaften; was aber die Stiftungen betrifft, so begünstigte nicht nur der Brauch deren freie Gründung, sondern wir besitzen auch einen sehr alten Gesetzestext, welcher ihn bekräftigt. Es ist dies „Glossa 116“ des Gesetzbuches „Indreptarea Legei“ des Matei Bassarab, Fürsten der Walachei, vom Jahre 1652, wo geschrieben steht: „Der I. Kanon des I. und II. Konzils sagt: Unsere heiligen Väter haben entschieden, dass es recht, ehrsam und gut wäre, Klöster und Kirchen zu errichten, heutzutage aber handelt man schlecht, denn man sieht Leute, welche Kirchen und Klöster gründen, welche ihnen ihr Vermögen weihen — was sie da geben, geben sie nicht der Kirche oder dem Kloster, sondern Gott selbst —, und welche ihr Vermögen wieder

*) In einer neuerlichen Entscheidung (4. Dez. 1897), welche gelegentlich eines Prozesses der griechischen Gemeinde von Galatz getroffen wurde, ist der Hohe Kassationshof zu seiner Anschauung vom 13. Mai 1895 zurückgekehrt.

verwalten wollen, nachdem sie es hergeschenkt haben. Deshalb befiehlt dieser Kanon, dass niemand ein Kloster ohne Erlaubnis des Bischofs der Diözese, in der er es gründen will, errichte, damit dieser zuerst bei der Grundlegung ein Gebet verrichte und dann das ganze Vermögen des Klosters, sowie auch alle anderen Schenkungen, durch welche derjenige, welcher das Kloster gründet, die Mittel für den Unterhalt der Mönche sicherstellt, in ein Register eintrage. Dieses Verzeichnis soll in der Metropole oder im bischöflichen Palaste niedergelegt werden. Derjenige aber, welcher all seine Güter dem Kloster, das er gegründet hat, schenkt, Güter, die er Gott weiht und die Gott gehören, soll, so will und befiehlt es der Kanon, keine Macht mehr über dieselben haben, noch auch über das Kloster, und ohne den Willen des Bischofs soll er weder selbst Superior des Klosters werden, noch einen anderen dazu ernennen können, sondern sein ganzes Vermögen soll in der Hand und in der Gewalt des Bischofs sein, denn der Bischof ist der Stellvertreter Gottes auf Erden."

Wie sich aus diesem Text ergibt, ist die Gründung eines Klosters und folglich die Entstehung der einzigen juristischen Person, von der man in jenen fernliegenden Zeiten sprechen kann, ganz der Thätigkeit der Privatpersonen überlassen. Der Staat hat sich nur eingemischt, um durch ein allgemeines Gesetz dies Recht zu bestätigen, und um gewisse Vorschriften festzusetzen, welche nur die künftige Existenz der neuen juristischen Person zu sichern bezwecken; so die Eintragung aller Güter des Klosters, wie des anderen Vermögens, durch welches derjenige, welcher das Kloster gründet, die Unterhaltsmittel der Mönche sicher stellt.

Man hat behauptet (Dissescu, Persónele Morale streine in România S. 16), man könne aus dem eben angeführten Texte nicht den Schluss ziehen, dass man in Rumänien in alter Zeit juristische Personen durch den einfachen Willens-

akt der Privatpersonen schaffen konnte; „wenn man einen Gesetzestext citiert, aus dem hervorgeht, dass eine Kirche durch die Billigung des Bischofs gestiftet werden konnte, so erkennt man eben dadurch an, dass sie nicht durch den einfachen Willensakt der Privatpersonen gestiftet werden konnte. Das alte staatliche Kirchengesetz verfügte, dass die Obrigkeit dort durch jemand vertreten sein solle, der aussage, es sei eben eine neue Person entstanden. Das Gewohnheitsrecht des Landes mochte keine geschriebene Urkunde fordern und sich mit der stillschweigenden Zustimmung der Obrigkeit begnügen, aber diese Zustimmung war erforderlich.“ Und um diese Behauptungen zu beweisen, citiert Dissescu in seinem Buche eine Reihe von Dokumenten, die von dem Oberhaupte des Staates (Domnul) herrühren, und durch welche verschiedene Fürsten zu verschiedenen Zeiten die Existenz gewisser frommer Stiftungen anerkennen.

Wir bemerken zuerst, dass die von Dissescu vorgebrachten Dokumente späteren Datums sind als die Stiftungen, die sie lediglich anerkennen. Dissescu sagt allerdings, es liegt wenig daran, ob die Ermächtigung vorangeht oder nachfolgt, wir aber glauben, dass dies einen wesentlichen Unterschied macht, denn eine nachträglich erfolgende, zumeist von neuen Schenkungen begleitete Anerkennung einer Stiftung bestätigt deren Existenz, schafft sie aber nicht. Übrigens sind dies, wie auch Petrescu (Persóne civile in România S. 41) anerkennt vereinzelte Fälle, welche nur eine Folge der grossen Wichtigkeit der Schenkung oder der Bedeutung der Person sind, welche die Schenkung machte und wahrscheinlich wollte, dass ihre Stiftung mehr hervortrete und Aufsehen errege; andernfalls würde die Sache unverständlich sein.

Um zu beweisen, dass unsere Anschauungsweise die richtige ist, können wir noch den Fall Michael Kantacuzinos, des Stifters der Kirche und des Hospitals „Coltza“ anführen,

der, nachdem er im Jahre 1742 die Bestätigung seiner Stiftung von dem Domnul Constantin Brancoveanu erbeten hatte, es für notwendig hielt, auch noch um die des Patriarchats von Konstantinopel nachzusuchen. Man wird, denke ich, deshalb doch wohl nicht soweit gehen, zu sagen, die Schaffung der juristischen Personen in Rumänien sei von der vorher oder nachträglich erfolgenden Einwilligung seiner Heiligkeit des Patriarchen von Konstantinopel abhängig gewesen.

Kurz, wir glauben, dass gerade aus dem dem Codul Matei Bassarab entnommenen Gesetzeswortlaut, den wir in extenso angeführt haben, hervorgeht, dass die Gegenwart des Bischofs bei der Stiftung von Klöstern, welche von diesem Gesetzbuch vorausgesetzt wird, sich durch Erwägungen ganz anderer Art erklären lässt, als die der öffentlichen Ordnung, wie es sich Dissescu vorstellt. In Wahrheit war der Bischof nicht gegenwärtig, um die Majestät des Staates zu vertreten, wohl aber um das gebräuchliche Gebet bei der Grundsteinlegung zu verrichten und um alle Güter des Klosters in ein Register einzutragen, damit verhindert werde, dass der Geber sich derselben wieder bemächtige, und um ihn künftighin von ihrer Verwaltung ausschliessen zu können. Es handelte sich also um nichts anderes als um einfache Eintragung der Schenkungen des Klosters. Übrigens hiess nach der den Römern entlehnten Auffassung der damaligen glaubensstarken Zeiten dem Kloster schenken so viel wie Gott schenken, und behaupten zu wollen, um dies zu thun, bedürfe man noch der Ermächtigung von irgend welcher Seite, sei es selbst von Seite des Fürsten oder des Bischofs, würde für einen Menschen jener Zeit, für einen wahrhaft Gläubigen, der sich in enger Glaubensgemeinschaft mit seinem Gotte fühlte, eine wahre Gottlosigkeit gewesen sein. Es scheint uns also im Gegensatz zu dem, was Dissescu sagt, aner-

kennen, dass die Erlaubnis des Bischofs hinreichte, hiess zugleich auch anerkennen, dass man sich auf einem Gebiete befand, wo die souveraine Macht des Staates von dem Augenblicke an nichts mehr zu suchen hatte, da sie sich einmal dadurch geoffenbart hatte, dass sie das Gesetz gab und das Recht fixierte.

Ihre spätere jedesmalige Einmischung, so oft man von diesem Recht hätte Gebrauch machen wollen, wäre unbegreiflich gewesen. Sicherlich kann ohne ein Gesetz oder ohne jedes Gewohnheitsrecht keinerlei Gemeinschaft oder Stiftung in einem organisierten gesellschaftlichen Staate ein Rechtssubjekt oder eine Person sein; kann es ja auch der physische Mensch nicht. Dies ergibt sich schon aus dem rechtlichen Begriffe des Wortes Person, welches auf jedes Individuum angewendet wird, dem die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit zuerkannt hat, sowie aus dem Begriffe des subjektiven Rechtes, welches nichts anderes ist als eine durch die Rechtsordnung begründete und geschützte Befugnis. (Siehe Windscheid B. I § 37 u. 49 Note 6, Sohm, Institutionen, 6. Auflage, S. 101 und Bechmann § 42, Begriff der Rechte.*)

Man kann von natürlichen Rechten, welche die Menschen in der Gesellschaft ganz abgesehen von jeder rechtlichen Norm besitzen würden, und von bürgerlichen, von den Gesetzen abgeleiteten Rechten, den einzigen, welche die juristischen Personen haben könnten, nur dann sprechen, wenn man mit Laurent behauptet, dass das Recht nicht vom Gesetze stammen kann, da es früher besteht als das Gesetz (Laurent, Grundzüge des bürgerl. Rechtes B. I S. 50), und wenn man, wie er, daran festhält, dass „der Mensch ein

*) Man erinnere sich auch der berühmten Worte Montesquieus: „Man muss sich wohl darüber klar werden, was Unabhängigkeit und Freiheit heisst. Freiheit ist das Recht, das zu thun, was die Gesetze erlauben.“ Esprit des lois XI. 3.

juristisches Wesen ist, sobald ihn Gott ins Leben ruft, und dass er auf grund dessen aller Privatrechte geniesst, deren er bedarf, um sein Geschick zu erfüllen.“ (Laurent, Internationales Zivilrecht Bd. IV, S. 192.)

Wir halten diese Anschauungsweise für absolut falsch. Wie man sehr richtig gesagt hat, „ist das natürliche Recht nichts als eine Metapher, die von einer andern Metapher (natürliches Gesetz) hergeleitet ist. Was es im Menschen Natürliches gibt, sind Anlagen und Fähigkeiten; diese Anlagen, diese Fähigkeiten jedoch natürliche Rechte nennen, heisst die Sprache mit sich selbst in Gegensatz bringen, denn die Rechte sind eingeführt, um die Bethätigung der Anlagen und der Fähigkeiten zu sichern. Das Recht ist die Garantie, die Fähigkeit ist das Garantierte.

Wie kann man sich mit einer Ausdrucksweise verstehen, welche zwei so verschiedene Dinge durch denselben Ausdruck vermengt?“ (Dumont de Genève apud Guyau. La morale anglaise contemporaine[39].)

Demnach besitzen für uns die physischen Menschen ihre Rechte in der menschlichen Gesellschaft ebensogut durch das Gesetz, wie die Korporationen und die Stiftungen, sie sind Rechtssubjekte, „Personen“, durch das Gesetz, und soweit das Gesetz es ihnen erlaubt, und in diesem Sinne sind sie, wie Windscheid (B. I § 49 Anm. 6) sagt, ganz ebenso juristische Personen, wie die sogenannten juristischen Personen selbst.*)

Wenn wir also behaupten, dass im alten Gesetzbuche Bassarab und im rumänischen Gewohnheitsrechte die Korpora-

*) Wir finden eine Bestätigung dieser Anschauungsweise auch in den folgenden Zeilen des Herrn Degre, Mitglied des Hohen Kassationshofes: „Es geht aus dem Artikel 376 des »Reglement Organique« der Walachei hervor, dass von Privatpersonen für den öffentlichen Unterricht bestimmte Vermögen von den testamentarisch eingesetzten Kuratelpersonen oder -Behörden verwaltet werden, das heisst durch von den Privatpersonen eingesetzte Verwaltungsorgane, nicht durch staatliche Organe.“ (Siehe Dreptul, 7. April 1894.)

tionen und Stiftungen durch den Willen der einzelnen ohne besondere Bestätigung von seite der Regierung geschaffen wurden, so verstehen wir darunter nicht, dass die Privatpersonen ein natürliches Recht gehabt hätten, juristische Personen ausserhalb der Gesetze oder gegen dieselben zu schaffen, sondern wir wollen nur beweisen, dass ihnen die alten Landesgesetze die Fähigkeit zusprachen und gewährten, durch ihren eigenen Willen juristische Personen zu schaffen, und dass die neuen, von dem Hohen Kassationshof von Rumänien aufgestellten Grundsätze, welche in keiner Weise auf dem Wortlaut eines besonderen oder allgemeinen Gesetzes beruhen (die Konstitution ist im Gegenteil der Bildung von Vereinen günstig), ebenfalls in offenkundigem Gegensatz zu den alten Gesetzen und zu dem ständigen Gewohnheitsrechte des Landes stehen.

Bisher haben wir uns damit begnügt, bloss von der Entstehung der Korporationen und Stiftungen im allgemeinen zu sprechen, ohne etwas von Handelsgesellschaften und Genossenschaften zu sagen. Diese bilden nämlich in Rumänien, was ihre Entstehung anlangt, eine besondere Klasse von juristischen Personen. Man hat für sie das in Deutschland unter dem Namen „Normativbestimmungen“ bekannte System angenommen. Diese Gesellschaften, welche nach Art. 78 des rumänischen Handelsgesetzbuches die Vorteile der juristischen Person geniessen, müssen zu ihrer gesetzlichen Bildung eine Reihe von Formalitäten erfüllen, welche durch das Gesetz bestimmt sind. (Art. 88, 91, 92, 94, 95 und 98.) Diese Formalitäten beziehen sich auf die Form des Kontraktes, der immer geschrieben und bei den Kommandit-Gesellschaften und den Aktien-Gesellschaften authentisch sein muss, auf die Eintragung des Gründungsaktes der Gesellschaft in die Register des Gerichtes, in dessen Jurisdiktion die Gesellschaft ihren Sitz haben soll, und auf die Anschlagung eines

Auszuges aus den Statuten dieser Gesellschaften in den Gerichtssälen, im Börsensaal und in den Sälen des Magistrates (Mairie), endlich auf die Veröffentlichung der Gründungsakten und der Statuten dieser Gesellschaften im „Monitorul oficial“ (offiziellen Amtsblatt).

Man kann nun die Frage aufwerfen, welches der Unterschied zwischen diesem System und dem eines besonderen Gesetzes für jede juristische Person sei.

„Da sind“, sagt Laurent, von diesem System im belgischen Gesetze sprechend, „zahlreiche Gesellschaften, welche sich selbst bilden ohne jeden gesetzgeberischen Akt. Soll damit gesagt sein, dass der menschliche Wille genügt, um Körperschaften zu bilden? Unsere Gesetze sagen davon nichts; sie setzen die zur Schaffung der juristischen Person geforderten Bedingungen fest; werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Gesellschaft nicht mit den Charaktereigenschaften der juristischen Person bestehen, sondern eine gewöhnliche Societas des Privatrechtes sein. — Es ist also stets das Gesetz, welches Korporationen schafft; aber anstatt eines gesetzgeberischen Aktes für jede einzelne Gesellschaft, gibt es eine allgemeine Art der Bildung von Korporationen, die an gewisse Bedingungen geknüpft ist.“ (Laurent, Droit Civil International Bd. IV S. 196.)

Nach unserem Dafürhalten ist der Unterschied zwischen den beiden Systemen etwas grösser als Laurent sagt.

Um uns darüber klar zu werden, müssen wir zuerst untersuchen, welches die Natur dieser lex specialis, dieses besonderen Gesetzes ist, von dem Laurent spricht, und das man in Rumänien für jede neue juristische Person fordert. Ist es ein Gesetz im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, eine allgemeine Norm, welche das Recht fixiert, welche erklärt, diese Handlungsweise ist erlaubt, jene andere aber nicht, oder ist es vielmehr ein einfaches, durch die Staatsgewalt

irgend einer Gesellschaft gemachtes Zugeständnis, das ihr gestattet, sich gewisser, besonderer Rechte zu erfreuen, ein Zugeständnis, welches in der Form eines Gesetzes gemacht wurde? Darüber kann, nach unserer Ansicht, ein Zweifel nicht herrschen. Es ist keine gesetzliche Norm, sondern ein Zugeständnis, eine Konzession, welche eine allgemeine Norm voraussetzt, der man wirkliche Gesetzeskraft zuerkennt, das Prinzip, dass es den einzelnen Personen untersagt ist, nach freien Gutdünken Körperschaften zu bilden. „Man kann sich", sagt Gierke, „eine »lex specialis« nur in Zusammenhang mit dem allgemeinen Vereinsverbot denken". „Seit dessen Wegfall, fügt er, von Deutschland sprechend, hinzu, wäre es fast widersinnig, wenn das objektive Recht denselben Verbänden, deren Bestand es billigt, keine ihrem Wesn entsprechende normale Stellung gäbe, sondern hierfür auf ein zu schaffendes singuläres Recht verwiese." (Gierke S. 117).

Das Wesen des Systemes des Spezialgesetzes ist, die gesetzliche Existenz einer jeden juristischen Person von einem besonderen Akte abhängig zu machen, der gleichsam als Gnadenakt vom guten Willen der Staatsgewalt oder, wenn man will, vom Staate, diesem Träger der Staatsgewalt (porteur de l'Autorité), wie Esmein sagt, ausgeht. Nach diesem System kann die Staatsgewalt nach ihrem Belieben die Eigenschaft der juristischen Person gewähren oder verweigern, denn sie nötigt dieselbe jenem „Nichts" (néant), das man Gemeinschaft (Korporation) oder Stiftung nennt, gleichsam als Gnade auf.

Beim System der „Normativ-Bestimmungen" dagegen begnügt man sich damit, in allgemeiner Weise die zur Existenz einer juristischen Person notwendigen Bedingungen festzustellen, und gewährt innerhalb der vom Gesetze fixierten Grenzen dem Menschen vollständige Freiheit, obgleich man ebenfalls von der Anschauung ausgeht, dass die Bürger

keinerlei absolutes Recht besitzen, Korporationen zu bilden. Das Wesen dieses Systems ist, dass der Gesetzgeber selbst seiner Allmacht gewisse Grenzen steckt; nicht von seiner Laune hängt die Entstehung einer juristischen Person ab, sondern von der Erfüllung der durch das Gesetz festgestellten Bedingungen, und diese Bedingungen zu erfüllen, liegt in der Macht eines jeden Einzelnen. Die Staatsgewalt, der Richter, kann weder die Konstatierung der Erfüllung dieser Bedingungen, noch die Eintragung der Gesellschaft in das öffentliche Register verweigern, eine Eintragung, welche ihr alle Rechte einer juristischen Person gewährt. Das ist ein wirkliches Gesetz, es trägt alle Merkmale desselben, die Merkmale der Allgemeinheit und der Gerechtigkeit. „Die Gewalt, sagte Ihering, setzt sich ein Mass, das sie beachten, sie erkennt eine Norm an, der sie sich unterordnen will, und diese von ihr selbst genehmigte Norm ist das Recht.“ (Ihering, Zweck im R. B. 1 S. 245.)

Aber diese Norm ist nicht nur gerecht im wahren Sinne des Wortes, sondern sie ist auch die Bestätigung der Thatsache, dass die Korporationen durch den Willen der Einzelnen entstehen, und dass der Staat nur konstatiert, ob diese Entstehung eine gesetzmässige ist (Gierke nennt sie „legitime Geburt“), in welchem Falle ihnen alle Rechte der juristischen Person zuerkannt werden; denn „niemand wird in der Prüfung und Kundmachung der Vereinsbildung durch die Registerbehörde die staatliche Erzeugung einer Person erblicken wollen.“ (Gierke, Genossenschaftstheorie S. 30).

Welche Folgerung würde sich nun aus dieser Diskussion ergeben? Sollte man eine vollständige und absolute Freiheit der Vereinsbildung gewähren? Offenbar nicht; denn Freiheit ist nicht Schrankenlosigkeit, und es bedarf, so meinen wir, gar nicht der Erwähnung, dass der Gesetzgeber jeder Personenvereinigung und jeder Stiftung seine Anerkennung versagen

muss, welche einen unerlaubten Zweck verfolgt; dass es sich empfiehlt, diese Anerkennung an eine öffentliche Konstatierung der Thatsache zu knüpfen, dass es nicht eine einfache Gesellschaft, sondern vielmehr eine juristische Person ist, die eben entstand (Windscheid); kurz, dass der Staat immer das Recht hat, die Korporationen der Erfüllung gewisser Formalitäten zu unterwerfen, gleichsam als Garantie zu gunsten jener, welche in Beziehung zu diesen juristischen Personen treten.

Dieses System, welches das der „Normativ-Bestimmungen" ist, erscheint uns hinreichend zum Schutze der allgemeinen Interessen, und nach unserem Dafürhalten sollte es, wie das jüngst in Deutschland geschah, so auch in Rumänien wenigstens auf jene Vereinigungen ausgedehnt werden, welche weder politische noch religiöse Zwecke verfolgen.

Denn wenn man es für gut gefunden hat, dieses System für Handelsgesellschaften anzunehmen, wie die Aktiengesellschaften, deren Thätigkeit manchmal für ein Gemeinwesen wahrhaft friedenstörend sein kann, wie es sich in Deutschland durch die Katastrophe von 1873 und in Frankreich durch die der Panamagesellschaft gezeigt hat, welche die ganze Gesellschaft in Mitleidenschaft ziehen können, jene Aktiengesellschaften, „die es fertig gebracht haben, das ökonomische Gleichgewicht, auf dem die ganze Ordnung und Sicherheit unseres Verkehrswesens nach allen Richtungen hin beruht, in unheilvollster Weise zu erschüttern", (Ihering B. I S. 224), so sieht man trotz der entgegengesetzten Ansicht von Laurent nicht ein, aus welchem Grunde man die gleiche Begünstigung Gesellschaften verweigern sollte, welche durch ihre wenig egoistischen Tendenzen in der menschlichen Gesellschaft nur Gutes stiften können.

Was die politischen und religiösen Korporationen anlangt, so ist es Sache eines jeden Staates, den Grad von Freiheit,

den man ihnen ohne Gefahr für die öffentliche Ordnung gewähren darf, zu bestimmen.

„Es ist jedoch gut, sich daran zu erinnern, dass, wenn man »Bürger« und nicht »Regierte« (des »citoyens« et non des »administrés«) will, man für sie die Gelegenheiten gemeinsam zu handeln, ins Unendliche vervielfältigen muss, denn Gefühle und Gedanken erneuern sich nur, das Herz erweitert sich und der menschliche Geist entwickelt sich nur durch gegenseitiges Aufeinanderwirken der Menschen.“ (A. de Tocqueville, Démocratie en Amérique. B. III S. 171—179.)

III. Kapitel.

Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Über diesen Gegenstand gibt es vom Standpunkte des rumänischen Rechts aus nur wenig zu sagen.

Dass das rumänische Gesetz nur eine Reproduktion des französischen „Code Civil" ist, und rücksichtlich dieses Gegenstandes fast keine Modifikationen aufgenommen wurden, so unterliegt die Rechtsfähigkeit der Korporationen und Stiftungen in Rumänien den gleichen Vorschriften wie in Frankreich. Die Art. 559. 811. 817. 1753. 1845 des rumänischen „Codul Civil", welche die Übersetzung der Art. 619. 910. 937. 2121. 2227 des französischen C. C. sind, bestimmen das Recht der juristischen Personen Vermögen zu besitzen, das Niessbrauchrecht auszuüben, Bestimmungen über dasselbe zu treffen und durch Schenkungen oder Legate zu erwerben.

Unter Anwendung des Art. 475 (537 C. C. fr.), der vorsieht, dass die nicht Privatpersonen gehörigen Vermögen in den ihnen eigenen Formen und nach den ihnen eigenen Normen zu verwalten sind und nur nach ihnen veräussert werden können, hat man festgesetzt, dass alle öffentlichen Anstalten, mit Ausnahme des Staates, welche sich der Eigenschaft der juristischen Person erfreuen, nicht ohne Zustimmung des Souveräns kaufen, verkaufen, leihen, Geschäfte abschliessen, durch Schenkung oder Vermächtnis erwerben

können und nur unter den durch ihre besonderen Gesetze bestimmten Bedingungen. (Siehe auch Art. 817.)

Wie in Frankreich unterscheidet man auch in Rumänien zwischen öffentlichen Anstalten und Anstalten zum öffentlichen Wohle. Beiden wird die Eigenschaft der juristischen Person in gleicher Weise durch eine besondere Entscheidung des Gesetzgebers (in Frankreich auch durch eine solche der Regierung) übertragen, aber das Vermögen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten darf nie als dem Staate, dem Bezirke oder der Gemeinde übergeben angesehen, ihre Einkünfte dürfen nie mit den öffentlichen Einkünften zusammengeworfen, noch auch als solche der Oberaufsicht des obersten Rechnungshofes des Königreiches unterstellt werden. (Kassationshof 43 1889, . . Ducrocq, Droit administratif B. II S. 596.)

Das Aufsichtsrecht des Staates ist sehr ausgedehnt, sowohl über die öffentlichen Anstalten als auch über die zum öffentlichen Wohle. Eine Entscheidung des Hohen Kassationshofes (Nr. 211 1881) erkennt ihm das Recht zu, darüber zu wachen, dass das Vermögen diesen Anstalten so verwaltet wird, dass der Zweck, dem es zugewiesen ist, erfüllt wird: falls der Staat Nachlässigkeit der Administratoren oder Nichterfüllung des Zweckes, zu dem das Vermögen bestimmt ist, konstatieren würde, so kann es die Administratoren absetzen und andere ernennen, und zugleich verfügen, in welcher Weise das Vermögen verwaltet werden soll. Dieses Recht besteht sogar dann, wenn es in der Stiftungsurkunde heissen sollte, „dass die Curatoren die Administration ohne jede Einmischung der Regierung durchzuführen haben", denn dieser Ausspruch kann nicht die Wirkung haben, den Staatsorganen das Recht der Überwachung abzusprechen, sondern nur einfach die, festzusetzen, dass die Stiftung eine von der Personalität des Staates zu unterscheidende Personalität und eine getrennte Verwaltung hat. Dieses Aufsichtsrecht nun besitzt der Staat

jeder juristischen Person gegenüber, die ihren Sitz in Rumänien hat, weltliche oder geistliche, orthodoxe oder katholische (Kassationshof I. 122. 1879).

Hinsichtlich des Rechtes der juristischen Personen, Prozesse zu führen, sehen die Art. 67. 75 des Zivilprozessgesetzbuches vor, „dass die Personen oder Körperschaften, welche nicht freie Ausübung ihrer Rechte besitzen, in der durch die Gesetze, welche ihre Stellung oder ihre Organisation regeln, vorgeschriebenen Weise vertreten werden, Beistand erhalten oder autorisiert werden müssen.“ So wird der Staat Vertretung finden durch die verschiedenen Ministerien, die Gemeinden finden sie durch ihre Bürgermeister, die öffentlichen Anstalten oder die gemeinnützigen Anstalten durch ihre Administratoren.

Es wurde durch Urteilsspruch festgesetzt, dass eine Gemeinschaft, eine Wohlthätigkeits- oder sonstige Anstalt, die zwar faktisch in Thätigkeit, aber nicht durch ein Spezialgesetz anerkannt ist, nicht das Recht hat, Prozesse zu führen. Um so mehr wird sie nicht das Recht besitzen, durch Schenkung oder Testament zu erwerben, selbst wenn ihre juristische Persönlichkeit durch ein nachträgliches Gesetz anerkannt worden ist.

Die einzige auf die Fähigkeit der juristischen Personen bezügliche Frage, welche vielfach diskutiert worden ist, war, zu erfahren, welche Rechte in Rumänien die ausländischen juristischen Personen geniessen könnten. Diese Frage, welche vor den rumänischen Gerichten bei Gelegenheit verschiedener ausländischen Vereinen gemachter Legate verhandelt wurde, hat in der Praxis den Bruch der diplomatischen Beziehungen mit Griechenland vom Jahre 1892—1897 herbeigeführt und lange juristische Diskusionen veranlasst, welche dadurch einen internationalen Charakter annahmen, dass die rumänische Regierung in dieser für ihr Land so wichtigen Angelegenheit die

Ansicht der berühmten juristischen Grössen der Fakultäten von Paris, Berlin, Brüssel u. s. w. einholte. (Grünbuch Rumäniens, Angelegenheit Zappa.)

Die Lösung zu der die rumänischen Gerichte schliesslich gelangt sind, war folgende:

1. Jede Gleichstellung zwischen den fremden physischen Personen und den fremden juristischen Personen ist unzulässig.

2. Die ausländischen juristischen Personen können in Rumänien nur dann Rechte ausüben, wenn ihre Existenz durch ein besonderes Gesetz oder durch einen Vertrag anerkannt worden ist.

3. Die fremden Staaten und ihre Teile (Bezirke, Gemeinden) werden auf grund der diplomatischen Beziehungen, in denen sie zu dem rumänischen Staate stehen, als juristische Personen anerkannt. (Kassationshof I. 353. 1878. Ilfov II. 122. 1886.)

Was die Aktiengesellschaften und die anderen kaufmännischen, industriellen und finanziellen Gesellschaften und Vereine, die im Auslande gebildet worden sind und daselbst ihren Sitz haben, betrifft, so können sie in Übereinstimmung mit den Verfügungen des Handelsgesetzbuches vom Jahre 1887 in Rumänien einen zweiten Sitz gründen oder eine Vertretung veranlassen, wenn sie sich den Verfügungen dieses Gesetzbuches bezüglich der Deposition auf der Kanzlei des Gerichtes, sowie der Eintragung und der Veröffentlichung ihrer Konstituierungsurkunde, ihrer Statuten und ihrer Bilanzen unterwerfen. (Art. 237 u. 238 des rumänischen Handelsgesetzes.)

Diese Frage der Rechte der juristischen Personen in einem fremden Staate ist eine der meist diskutierten im internationalen Privatrecht.

Es bleibt die Wahl zwischen sehr auseinandergehenden Ansichten. Zunächst haben wir die Meinung jener, welche wie der Professor der Fakultät zu Aix, Moreau, behaupten, dass nicht nur die gewöhnlichen juristischen Personen, sondern sogar ein durch die Regierung eines Landes, durch seine diplomatischen Beziehungen mit ihm, als solcher anerkannter fremder Staat, in einem anderen Staate die Vorteile einer juristischen Person nur dann geniessen kann, wenn er ganz besonders anerkannt ist. (Moreau im Journal de droit international de Clunet 1892. S. 346 u. ff.) Diese Meinung erscheint um so plausibler, als es Staaten gibt, welche nach ihren eigenen Gesetzen nicht die Eigenschaft der juristischen Person besitzen; so ist in den Vereinigten Staaten der Staat keine juristische Person, und es ist entschieden worden, dass er keine Legate empfangen könne. Man hat denn auch erst infolge langer Debatte den Vereinigten Staaten das Recht zugesprochen, in England in ihrem eigenen Namen, nicht nur durch das Organ ihres Präsidenten, Prozesse zu führen. (Laurent, Droit Civil International B. IV. S. 157). Ebenso bestreitet in Deutschland Professor v. Seydel dem deutschen Staate als solchem die juristische Personalität. Im Gegensatze zu Laband sieht er im deutschen Bundesstaat nur „eine Staatengesellschaft", und indem er „die juristische Person für einen Homunculus des rechtswissenschaftlichen Laboratoriums" hält, antwortet er auf die Frage „Wer ist denn der Bund?" — „Der Bund sind die Verbündeten, nicht irgend welcher Dritte." (v. Seydel, Commentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich S. 10 u. 20.) Dies ist, wie man sieht, die gleiche Theorie wie in Amerika, und man kann sich demnach mit gutem Grunde fragen, ob ein Staat, der im eigenen Lande nicht als juristische Person anerkannt ist, es ohne Diskussion im Gesetzesbereiche eines anderen Staates sein kann.

Diese Theorie steht in geradem Gegensatze zu der von Lainé, Professor der juristischen Fakultät in Paris, in der Zeitschrift für internationales Privatrecht (1893) vertretenen und in Rumänien von C. Arion, M. Korne, C. Boeresco gelegentlich mehrerer bekannter Prozesse behaupteten. Diese Theorie geht von dem Gedanken aus, dass die juristische Person, wie Ihering sagt, nur eine „Maske", oder wie v. Seydel sagt, nur ein „Homunculus" ist, die uns die wirklichen Rechtsinhaber einer Korporation, nämlich die lebenden Personen, welche diese Korporation bilden, nur verbirgt. „Die juristische Person", sagt Lainé*), „ist lediglich eine Modalität des juristischen Lebens der natürlichen Personen, aus denen sie zusammengesetzt ist." Wenn sich jemand naturalisieren oder adoptieren lässt, oder wenn er unter Vormundschaft gestellt wird, so sind die Naturalisation, die Adoption, die Unmündigerklärung nichts anderes als Modalitäten des juristischen Lebens. So ist auch die juristische Person nur eine Modalität des juristischen Lebens. Ebenso wie Primus, der Naturalisierte oder unmündig Erklärte von heute, immer noch Primus, der Ausländer oder der Rechtsfähige von gestern ist, so sind Primus, Secundus . . . , die vereint eine juristische Person bilden, nicht als die Primus, Secundus . . . . von gestern plus ihrem Rechte, sich zu vereinen. (Dissescu, Pers. mor. S. 13.)**)

*) Lainé, Journal de droit International privé 1893. pag. 279.

**) Wie ehemals Heise (siehe Bekker: System S. 201) beschränkt Lainé die juristische Personalität auf ihr Substrat, „welches die juristische Person bildet oder vorstellt". — Die juristische Person ist ein Phänomen des Lebens der wirklichen Personen. — „Man darf", sagt er, „nicht vergessen, dass das juristische Wesen aus menschlichen Elementen besteht, ohne die es nicht hätte entstehen können, deren stete Erneuerung ihm Fortbestand verleiht, deren Stärke oder Schwäche es selbst stark oder schwach macht, und deren Verschwinden, wenn sie sich auflösen, es in das Nichts zurück stösst." (Lainé, Journal de droit international privé. 1893, S. 279.)

Der Schluss, den Professer Lainé zieht, ist, dass wenn man eine ausländische Korporation vor sich hat, man in Wirklichkeit nur die Mitglieder vor sich hat, aus denen sie besteht, welche die wirklichen Rechtsinhaber sind, und dass man auf sie den Art. 11 des französischen Code anwenden muss, welcher besagt, dass die Fremden in Frankreich dieselben bürgerlichen Rechte geniessen, welche den Franzosen vertragsgemäss von der Nation gewährt werden, welcher diese Fremden angehören. *)

Zu gunsten dieser Theorie kann man eine Entscheidung des französischen Staatsrates vom 12. Januar 1854 anführen, welche die ausländischen öffentlichen Anstalten ganz auf die gleiche Stufe stellt mit den Ausländern als natürliche Personen.

„In anbetracht dessen, sagt diese Entscheidung, dass aus dem Wortlaut des Gesetzes vom 14. Juli 1819 (Art. I) hervorgeht, dass jeder Fremde die Fähigkeit hat, in Frankreich gelegene Güter zu empfangen; dass besagtes Gesetz keinerlei Ausnahme gemacht hat, soweit die juristischen Personen in betracht kommen; dass die Verhandlungen und Berichte, welche der Annahme des eben erwähnten Gesetzes im Schosse der beiden Kammern vorangingen, im Gegenteil ersehen lassen, dass es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, im umfassendsten und vollständigsten Masse die Abschaffung des alten Heimfallrechtes in allen seinen Anwendungsformen gut zu heissen; dass folglich die Wohlthat des Gesetzes vom 14. Juli 1819 keiner gemeinnützigen Anstalt verweigert werden könnte, welche eine juristische Person

*) In Ermanglung eines jeden unterscheidenden Vorbehaltes, sagt Lainé: „Die Fremden, von denen das Gesetz spricht, sind die mit dem Charakter der Personalität versehene Gesellschaften bildenden Fremden, ebenso wie die einzelnen Individuen“ (a. a. O. S. 281), und es gibt nur eine logisch richtige Lösung, nämlich die, den fremden juristischen Personen den Genuss aller bürgerlichen Rechte zuzugestehen, welche mit ihrer rechtlichen Natur in Einklang stehen.

bildet, so ist der Rat der Ansicht, dass jede fremdländische gemeinnützige Anstalt, die in regelrechter Weise eine juristische Person bildet, die Fähigkeit hat, Schenkungen und Legate, bestehend in beweglichem oder unbeweglichem in Frankreich gelegenen Besitz zu empfangen."

Zwischen diesen beiden Theorien liegt die Theorie von Laurent (Droit civil international Tome IV), welche in allem von den rumänischen Gerichten angenommen worden ist.

Laurent fragt sich zunächst, was eine Korporation ist; zu welchem Zwecke sie geschaffen worden ist; wer die Macht hat, Korporationen zu bilden, und welches der Charakter der juristischen Person ist. „Eine Korporation, sagt er, ist eine juristische Fiktion, und nur der Gesetzgeber kann sie schaffen. Nun findet aber die Macht des Gesetzgebers ihre Grenzen an der Grenze des Gebietes der Nation, welche ihm die gesetzgebende Macht übertragen hat; ausserhalb dieser Grenzen übt er keinerlei Gewalt aus; es bestehen also die Korporationen, welche nur durch seinen Willen existieren, da nicht, wo dieser Wille machtlos und wirkungslos ist." (Laurent S. 231.) Eine allgemeine, durch den Willen eines Lokalgesetzgebers geschaffene Fiktion, fügt er hinzu, ist eine juristische Unmöglichkeit. Indem dann Laurent den Zweck ins Auge fasst, zu welchem die Korporationen geschaffen werden, findet er ihre Existenzberechtigung in einem Grunde allgemeinen Interesses, über welches einzig der Spezialgesetzgeber eines jeden Staates Richter sein kann. Die Wertschätzung der grossen menschlichen Interessen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes, der Religion kann in den verschiedenen Ländern ganz verschieden sein und man kann nicht zugeben, dass „durch einen Gesetzgeber vom Gesichtspunkte der bei der Nation, deren Organ er ist, herrschenden Gefühle und Vorurteile aus geschaffene Korporationen bei allen anderen Nationen Annahme finden, deren Gefühle und

Anschauungen vielleicht ganz entgegengesetzte sind.“ (Laurent S. 232 und 233.)

Man hat eingewendet, dass auch die Rechte der physischen Personen die Schöpfung eines Gesetzes sind, dessen Kraft an den Grenzen des Gebietes erlischt, und dass dennoch diese Rechte als diesen Personen anhaftend betrachtet werden, dass sie ihnen überall in alle Länder hin folgen, indem sie ihren sogenannten Personalstatus bilden. Um auf diese Einwände zu antworten, analysiert Laurent die Natur der Korporationen vom Gesichtspunkte des Staates und der Rechtsfähigkeit der Personen aus, das heisst vom Gesichtspunkte der Stellung aus, welche diese Personen in der bürgerlichen Ordnung einnehmen, und der daraus sich ergebenden Fähigkeit oder Unfähigkeit, und kommt zu dem Schlusse, dass man „unter Strafe der Absurdität und Lächerlichkeit von jeder Gleichstellung der juristischen Personen und der reellen Personen vom Standpunkte des Personalstatuts aus absehen muss“, da die Korporationen, als fiktive Personen, „weder Franzosen noch Engländer, weder minderjährig noch volljährig, weder Frauen noch Männer, noch unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch auch unter juristischem Beirat sind.“

Auf den Einwand, es handle sich nicht um Identität, sondern um Analogie zwischen den juristischen und physischen Personen, antwortet Laurent, dass man selbst nicht durch Analogie die Prinzipien der Personalität auf die Korporationen ausdehnen kann. Die Gesetze, welche die Stellung und die Fähigkeit der Personen regeln, haften ihnen an, weil sie in Beziehung stehen zu ihren natürlichen Fähigkeiten, welche bei den physischen Personen je nach dem Lande, dem sie angehören, verschieden sind, denn sie hängen ab „von den tausenderlei Einflüssen, welche man unter dem Namen Klima zusammenfasst,“ und „von den einem jeden Lande eigen-

tümlichen moralischen und politischen Umständen". Die juristischen Personen dagegen, „die keine Seele haben" und nur aus gemeinnützigen Gründen geschaffene Fiktionen sind, lassen auf sich nur „die Gesetze anwenden, welche die sozialen Rechte und Interessen zum Gegenstand haben, „die Gesetze, die man Realstatut" nennt, und deren Herrschaft „sich nicht über die Grenzen des Gebietes hinaus erstrecken kann, auf das sich die suveräne Gewalt erstreckt, von der sie ausgehen". (Laurent S. 237—241.)

Nach einer langen Diskussion über die Rechtsprechung der französischen und belgischen Kassationshöfe schliesst Laurent: 1) Es bedarf stets eines gesetzgebenden Aktes, um eine juristische Person zu schaffen; 2) die Staaten und Teile von Staaten bestehen als juristische Personen, sobald sie durch internationale Verträge als unabhängige Macht anerkannt sind; denn diese Verträge sind ebenfalls gesetzgeberische Akte und besitzen sogar ein grösseres Gewicht als das Gesetz. (Laurent S. 251—253); 3) was die andern juristischen Personen anlangt, so haben sie nur innerhalb der Grenzen des Gebietes Bestand, wo das Gesetz, das sie geschaffen hat, seinen Einflus ausübt. „Ausserhalb dieses Gebietes im Ausland bedarf es in jedem Lande einer neuen Erklärung der souveränen Gewalt, eines Gesetzes oder eines Vertrages zur Anerkennung der Existenz der juristischen Personen." (Laurent S. 254—256.)

Wie schon gesagt, wurde diese Lösung von dem rumänischen Kassationshof völlig angenommen und in den Büchern von Petrescu (S. 73 u. ff.), Dissescu und Alexandresco (S. 62), sowie in den Urteilen der rumänischen Gerichte finden sich die Argumente des berühmten Professors wieder.*)

*) Das neue deutsche Gesetzbuch, welches unter Umständen bezüglich der Ausländer auch ein Vergeltungsrecht eintreten lässt (Art. 31 Einführungsgesetz), enthält einige Bestimmungen hinsichtlich der ausländischen juristischen Personen. Es handelt sich um Vereine innerhalb des Privat-

Wir haben uns bemüht, so unparteiisch als möglich die verschiedensten Meinungen in dieser Frage darzulegen, unter besonderer Betonung derer von Laurent, welche auch jene des Hohen rumänischen Kassationshofes ist. Wir werden uns gestatten, auf die Anschauung zurückzukommen, welche die einfachste und logischeste scheint, auf jene, welche, von dem Grundsatze ausgehend, dass die juristische Person keine Realexistenz besitzt, jede Korporation auf ihre Mitglieder zurückführt und für diese die Anwendung des heutzutage fast überall angenommenen Grundsatzes, dass der Fremde dieselben bürgerlichen Rechte geniesst wie der Einheimische, fordert.

Diese Anschauung ist nur eine der Formen der Lehre, welche in den Mitgliedern einer Korporation ihre wirklichen Rechtssubjekte erblickt, einer Lehre, die in Deutschland viele hervorragende Vertreter zählt.

Bei dieser Theorie geht man von einer unleugbaren Wahrheit aus, nämlich von der, dass die Rechte der juristischen Personen den Mitgliedern, welche die Korporation bilden, oder den Destinatären einer Anstalt zu Nutzen kommen. Diese haben den Genuss der verschiedenen Veranstaltungen, welche eine Korporation mittels ihres Vermögens trifft; sie

---

rechtes, welche ideale, oder welche auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Tendenzen verfolgen. Die juristische Fähigkeit eines solchen ausländischen Vereines gilt auch im Inland, wenn er nach den Gesetzen seines Landes rechtsfähig ist und seine Rechtsfähigkeit zugleich durch Beschluss des Bundesrates anerkannt worden ist. (Art. 10 Einführungsgesetz. Barazetti, Das internationale Privatrecht im B. G. B. für d. D. R. S. 10 und 37.)

Als Folge des im Art. 10 niedergelegten Grundsatzes nimmt man ferner an, dass die anderen ausländischen juristischen Personen des Privatrechtes, welche keine Vereine sind, wie z. B. Stiftungen, der Genehmigung des Bundesrates bedürfen, um in Deutschland Rechtsfähigkeit zu geniessen, und dass man nur dann von einer ähnlichen Anerkennung sprechen kann, wenn ihnen keine Prohibitivgesetze entgegenstehen. (Barazetti S. 39 und 40.)

teilen unter sich, was die Korporation erwirbt, sie geniessen das Vermögen einer Stiftung in natura oder in der Form einer Geldrente und sogar, wenn der von der Korporation verfolgte Zweck ein rein idealer ist, so gestatten die der Korporation zugestandenen Rechte ihren Mitgliedern die Erstrebung dieses Zieles (Bechmann).

Wenn nun aber die juristische Person keine Realexistenz hat, sondern eine einfache Fiktion ist, wenn sie, wie Laurent sagt, „keine Seele“ besitzt, dann ist der logische Schluss nicht der von Laurent, sondern vielmehr der von Lainé, denn „was nicht besteht, kann weder Rechte haben, noch auch als Rechtsinhaber behandelt werden“ (Bekker), und die wirklichen Rechtssubjekte einer Korporation können folglich nur ihre Mitglieder sein. Allerdings hat Laurent gesagt, dass in Sachen der juristischen Personen die Logik eine schlechte Ratgeberin wäre, denn sie würde schliesslich die juristischen Personen und die reellen Personen einander gleichstellen, aber man ist berechtigt sich zu fragen, was von der Rechtswissenschaft, wie überhaupt von jeder Wissenschaft, übrig bleiben würde, wenn man die Logik unterdrücken würde.

Derjenige, welcher nach unserer Ansicht nachdrücklicher diese Theorie verteidigt hat, nach welcher die wahren Rechtsinhaber einer Korporation ihre Mitglieder wären, ist Ihering, denn bei ihm ist diese Doktrin nur die notwendige Folge einer neuen Auffassung des subjektiven Rechtes. Für Ihering ist das Hauptelement des Rechtes der Genuss. „Der Genuss beherrscht den Willen“, sagt er, „geniessen ist der eigentliche Zweck des Rechtes“. In einer Einheit aufgefasst, kann man das Recht sicherlich „als Macht bezeichnen; aber man darf nicht vergessen, dass die Macht nicht der Zweck des Rechtes ist, sie ist nur die Form, in welcher das Recht seinen Zweck erreichen muss“.

Von dieser Auffassung ausgehend, definiert Ihering das Recht als „ein rechtlich geschütztes Interesse“, und das einzige Rechtssubjekt eines jeden Rechtes ist der Destinatär dieses Rechtes. Da aber die juristische Person als solche unfähig ist, zu geniessen, da die Rechte, welche das Erbteil dieser juristischen Person sind, ihren einzelnen Mitgliedern zu gute kommen, so sind auch sie die wirklichen Destinatäre der Rechte der juristischen Person und die wahren Subjekte dieser Rechte. (Ihering, Geist d. Römisch. Recht. B. IV S. 328, 337, 338, 342 und 343.)

Dieser Theorie fehlt es, wie man sieht, weder an Feinheit, noch an Tiefe, dennoch glauben wir, dass die gegen dieselben erhobenen Einwände im allgemeinen begründet sind. (Windscheid S. 88 Anmerk. 3.)

Wir haben schon unter Hinweis auf Dumont de Genève und Windscheid gesagt, dass wir das Recht als eine Macht ansehen, welche uns das Gesetz garantiert, und welche bewirkt, dass unser Wille für jemand oder für etwas massgebend wird. Diese Macht wird uns im Hinblick auf ein thatsächliches oder vom Gesetze vorausgesetztes Interesse gewährt; der Zweck des Gesetzes ist der Schutz dieses Interesses, das Mittel ist die Macht, die das Gesetz uns gewährt, um diesen Zweck zu erreichen, und darauf beruht das Recht.

Der durch ein Recht, das das Gesetz uns zugesteht und dessen Ausübung es uns garantiert, zu erreichende Zweck gehört nicht als wesentliches Element in die Definition dieses Rechtes. Man muss also, um zu wissen, wer das Subjekt eines Rechtes ist, darauf sehen, wo die Macht ruht, und nicht darauf, wer aus der Ausübung dieser Macht Nutzen zieht. — Nun wohnt aber nicht die Macht einem jeden einzelnen Mitglied einer Korporation insbesondere inne, noch auch der Summe dieser Mitglieder, sondern vielmehr ihrer

Gesamtheit, d. h. der Einheit, welche sich aus ihrer Organisation ergibt, einer Einheit, die nicht nur scheinbar, sondern auch thatsächlich besteht, und aus der sich das Gesamtleben der Korporation ergibt, ein für sich unterscheidbares und von dem Leben der Mitglieder, aus denen sie zusammengesetzt ist, unabhängiges Leben. Man täuscht sich, wenn man in dem Rechte einer Korporation nichts anderes erblickt, als ein einfaches Agglomerat der Rechte der Individuen, welche sie bilden. Eine Korporation, wie ein Staat, ist nicht eine einfache Masse menschlichen Staubes, den alle Winde forttragen können; die Menschen sind hier weder durch Zufall, noch aufs Geratewohl hin da, sondern ein jeder hat darin seinen bestimmten Platz und ist in Hinblick auf den allgemeinen Zweck thätig, und auf dieser Arbeitsteilung beruht die Harmonie der Kräfte, welche alle zu jener Einheit des Ganzen zusammenwirken, welche das Leben und die Stärke einer Korporation bildet. Kann man etwa leugnen, dass ein organisierter Staat, eine Kirche, eine Kongregation furchtbare Gewalten seien, und kann man allen Ernstes diese Gewalten zurückführen auf die Summe der individuellen Elemente, aus denen diese Körper bestehen, und abstrahieren von der Organisation dieser Elemente, von dem Geiste, der sie beseelt, von der Disziplin, die sie vereint, von der Übereinstimmung, die in all ihren Regungen und in all ihren Handlungen herrscht? Übrigens würde man sich merkwürdig täuschen, wenn man in einer Korporation nur den Träger der Privatinteressen ihrer Mitglieder erblicken würde. Nicht das Ganze ist den Teilen untergeordnet, sondern vielmehr die Teile dem Ganzen. Als Mitglied einer Korporation bin ich nur „ein unter- und eingeordnetes Glied eines Ganzen“ (Schäffle B. 1 S. 144); und diese Unterordnung geht zuweilen so weit, dass sie meine Personalität absorbiert. Der Mönch, der sich in ein Kloster zurückzieht, ist für die Welt tot, und

das alte Recht sah ihn auch als bürgerlich tot an. Sind nicht der Bürger, der sein Leben der Verteidigung seines Vaterlandes widmet, der Missionär, der als Märtyrer seines Glaubens stirbt, die Krankenschwester, welche sich in einem Hospital voll der Hingabe allen Opfern unterzieht, schlagende Beweise dafür, dass dem Staat, der Kirche, einer beliebigen Kongregation ein so mächtiges Leben innewohnt, dass die Interessen der Menschen im Verhältnis zu den ihrigen gleichsam unmerkliche Wellen auf der Oberfläche eines tiefen Meeres sind.

Was St. Paul von der Kirche, „diesem corpus mysticus Christi", sagte: „es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist. — Nun aber sind der Glieder viele, aber der Leib ist einer"; — ist nicht nur von der Kirche wahr, sondern auch von jedem wirklichen sozialen Körper, der von einem mächtigen eigenen Leben beseelt, schliesslich die Personalität seiner Glieder in sich absorbiert.

Man wird vielleicht sagen, dass diese Auffassungsweise der Beziehungen der Mitglieder einer Korporation zu dieser selbst eine ausgesprochene Tendenz, die Rechte und den Wert des Individuums zu verkennen, verbirgt. Aber diese Behauptung wäre nur dann wahr, wenn man zugäbe, dass der ganze Wert eines Individuums darin bestehe, stets und überall seinen Egoismus siegen zu lassen. Wir glauben aber im Gegenteil, dass der ganze Wert des Menschen auf seiner moralischen Überlegenheit beruht, und diese Überlegenheit besteht bekanntlich darin, den Empfindungen menschlicher Solidarität den Sieg zu verschaffen über die egoistischen Gefühle. In diesem Falle aber hat die gegenseitige Abhängigkeit, welche in einem grossen sozialen Organismus alle Glieder unter einander verbindet, nicht die Schwächung der Individualität, sondern vielmehr ihre Kräftigung zur Folge. Die Neigung zur Isolierung ist, wie Espinas (Sociétés animales) sehr richtig bemerkt hat, nur ein sehr niedriger

Charakterzug der Individualität. Durch Beziehungen zu einem ausgedehnteren Ganzen ein Organ zu werden und zahlreiche Beziehungen zu anderen Lebenszentren anderer Individualitäten zu unterhalten, ist für das Individuum nicht ein Verfall, sondern ein Fortschritt. (Gide, Economie politique S. 180.)

Aber, wird man einwenden, all diese Behauptungen könnten nötigenfalls auf die gemeinnützigen Vereine Anwendung finden, stehen aber in keiner Beziehung zu den Genossenschaften und den Handelsgesellschaften, wo es sich nur darum handelt, die Interessen der Mitglieder dieser Gesellschaften nach Möglichkeit zu fördern und wo die Rechte der Mitglieder so sichtbar sind, dass man sagen konnte, bei ihnen sei „die juristische Personalität nur ein Schleier, welcher eine zeitlang die Thatsache der Coproprietät verbirgt, ein Schleier, der sich bei der Auflösung zerteilt, um die Wirklichkeit wieder erscheinen zu lassen, nämlich die Juxtaposition der individuellen Rechte im Zustand der Gemeinschaft des Besitzes (Indivision). (Labbé, Revue critique de législation et de jurisprudence 1882 S. 345.)

Nach unserer Ansicht täuscht man sich, und kann man selbst bei diesen Vereinigungen, wo das Element des Privatinteresses so mächtig ist, die Mitglieder dieser Gesellschaften nicht als die eigentlichen Träger der Rechte der Vereinigungen betrachten, noch auch jenen Unterschied der Rechtssubjekte nach innen und nach aussen machen, der, wie v. Sicherer sehr treffend sagt, nur zu einer vollständigen Verwirrung führen kann. (v. Sicherer, Die Genossenschaft in Deutschland S. 119.) Wir sind der Ansicht, dass z. B. eine Aktiengesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern, sowie Dritten gegenüber ein selbständiges Wesen bildet, das sein eigenes Vermögen hat, und dass die Aktie, welche der Aktionär in der Tasche trägt, nicht, wie man es behauptet, ein Stück

Eigentum, sondern vielmehr ihrer Natur nach ein einfacher Kreditbrief ist, der nur soweit Wert besitzt, als die Gesellschaft Kredit geniesst und ihr eigenes Vermögen nicht in gewagten und unrentablen Unternehmungen verschleudert hat; und leider kann man eine Menge von Fällen anführen, wo der anständige und naive Aktionär in der Praxis Gelegenheit gehabt hat, sich von der Gefahr zu überzeugen, sich über die Natur eines Inhaberpapieres Täuschungen hinzugeben. (v. Sicherer, Über die Natur der Aktien. S. 119, 120. — Windscheid B. II. S. 215.)

Wir ziehen also den Schluss, dass die juristischen Personen, da sie reales Leben haben, ihr eigenes juristisches Leben besitzen, dass man sie nicht mit den Mitgliedern, die ihnen angehören, verwechseln kann; dass man also nicht einfach für sie die Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Ausländer und Inländer den Zivilrechten gegenüber verlangen kann, dass durch die bedeutende Gewalt, über die gewisse unter ihnen verfügen, diese eine Gefahr für einen fremden Staat bilden können, und dass folglich dieser stets das Recht hat, sich zu vergewissern, dass das Ziel, welches sie verfolgen, für ihn nicht schädlich ist, bevor er ihnen die Rechtsfähigkeit zugesteht.

Diese Erwägungen dürfen uns nicht hindern, zu beachten, dass es bei den Interessen der Korporationen sich auch um menschliche Interessen handelt, und dass diese stets und überall den Schutz der Gesetze verdienen.

IV. Kapitel.

Auflösung der juristischen Personen.

Da die juristischen Personen nach der von der rumänischen Rechtswissenschaft angenommenen Theorie nur „fiktive, durch das Gesetz im Hinblick auf ein soziales Interesse und zu einem gemeinnützigen Zwecke geschaffene Wesen sind" (Alexandresco, Droit ancien et moderne de la Roumanie page 60), so erkennt man als allgemeinen Grundsatz an, dass sie sich nur dann auflösen können, wenn der von ihnen verfolgte gemeinnützige Zweck verschwindet, oder wenn durch Einmischung des Gesetzgebers ihrer Existenz direkt durch ein besonderes Gesetz ein Ende gemacht wird. (Petrescu S. 125.)

Was die Handelsgesellschaften angeht, denen man die juristische Personalität zuerkennt, so tritt ihre Auflösung ein durch den Ablauf der Zeitdauer, für welche sie sich gebildet hatten, durch nicht längeres Vorhandensein oder Verschwinden des Zweckes der Gesellschaft, oder durch die Unmöglichkeit ihn zu erreichen, durch Beendigung des von ihr ins Auge gefassten Unternehmens, durch Konkurs der Gesellschaft selbst dann, wenn ihm ein Vergleich folgte, durch Verlust des Kapitals, durch Beschluss der Gesellschafter oder endlich durch Vereinigung mit anderen Handelsgesellschaften. Wenn der für das Bestehen einer Gesellschaft bestimmte Termin abgelaufen ist, oder wenn der Zweck des Unternehmens erreicht worden ist, so hört die Gesellschaft von

Rechtswegen auf, und kann nicht stillschweigend länger bestehen. (Rumän. Handelsgesetzbuch Art. 191—192.)

Die einzige, auf die Auflösung der juristischen Person bezügliche Frage, welche die ernste Aufmerksamkeit der rumänischen Gerichte auf sich gezogen hat, war, ob eine solche Person in specie, ein Kloster, ihre juristische Persönalität durch den blossen Verlust ihres Vermögens verlieren könne. Der Fall trat in Rumänien infolge eines Gesetzes über die Säkularisation der Klostergüter (15./17. Dezember 1863) ein. Dieses Gesetz enthielt folgende Bestimmungen:

1. Alle Klostergüter Rumäniens sind und bleiben Eigentum der Staates.

2. Die Einkünfte dieser Güter werden unter die gewöhnlichen Einkünfte des Staatsbudget eingetragen.

3. Eine Summe soll unter dem Titel einer Unterstützung den heiligen Orten, welchen einzelne unter diesen Klöstern geweiht waren, zugewendet werden.

4. Die Regierung wird von den griechischen Superioren dieser letzteren Klöster den Kirchenschmuck, die Bücher und die geweihten Geräte wieder zurücknehmen.

5. Eine Summe von 10 Millionen Piastern (Kurs von Konstantinopel) soll der Gründung einer Laienschule und eines Hospitals in Konstantinopel zugewendet werden, wo die Christen aller Riten Aufnahme finden sollen. (Petrescu S. 45.)

Wie man sieht, schafft dieses Gesetz nicht die Klöster ab, welche thatsächlich fortbestanden, und ein späteres Gesetz vom 6. Dezember 1864 hat den Mönchsorden anerkannt und neu organisiert. Ja, durch ein am 11./16. Mai 1865 erlassenes Gesetz wird sogar in Übereinstimmung mit den religiösen Anschauungen in Artikel 2 vorgeschrieben, dass der Metropolitan und die Bischöfe, d. h. die höchsten Würdenträger der Kirche, aus der Mitte des Ordensklerus zu wählen sind; eine durch das Gesetz vom 19. Dezember 1872 für die

Zusammensetzung der Synode der selbständigen orthodoxen rumänischen Kirche aufrecht erhaltene Verfügung, wo wir überdies im Art. 27 lesen, „dass die Gemeinschaften von „Mönchen und Nonnen, was die Disziplin und ihre geistlichen „Pflichten anlangt, einzig vom Bischofe abhängen, mit Aus„schluss jeder Einmischung von Seite der weltlichen Macht."

Es muss noch hinzugefügt werden, dass diese Gemeinschaften, wenn auch ihre Zahl sich sehr vermindert hat, noch in Rumänien bestehen, und dass ihnen ein besonderer Beitrag im Staatsbudget vorbehalten ist.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass trotz des generischen Wortlautes des I. Art. des Gesetzes von 1863, welches verfügt, „dass das ganze Vermögen der Klöster Rumäniens, dem Staate gehört und bleibt", eine gewisse Anzahl von Kirchen und Klöstern, wie die mit dem Namen „Brancovenesti" belegten Klöster, sowie die jenseits der Karpathen gelegenen rumänischen Klöster, wie z. B. das Kloster Patua, im Besitze ihrer Güter geblieben sind, nach ihren Schenkungsurkunden fortverwaltet werden und unbestritten die Vorteile einer juristischen Person geniessen. (Petrescu S. 116 u. 45.)

Aus dem Gesetzeswortlaut und den späteren eben erwähnten Ereignissen ergibt sich für uns, dass die Klöster nicht einen Augenblick aufhörten, juristische Personen zu sein. Zunächst ist im Prinzip der einfache Verlust des Vermögens einer Stiftung nicht dazu hinreichend, dass diese Stiftung ihre juristische Persönlichkeit verliert; so lange die Möglichkeit der Erneuerung des Vermögens dieser Stiftung vorhanden ist, besteht auch die juristische Persönlichkeit fort.

Wie Windscheid sagt, bewirkt eine neue, einer Stiftung in dem Augenblicke, wo sie ihr Vermögen verliert, gemachte Vermögenszuwendung nicht eine Begründung einer neuen Stiftung. (Windscheid I B. S. 156.) Die Stiftung befindet sich alsdann in einem Zustand der Ungewissheit. Man kann

sich fragen, wie lange ein solcher Zustand dauern kann, darauf antwortet Bekker, „so lange wie noch jemand sich die Mühe geben mag, die Stiftung als vorhanden zu behandeln und für sie noch neue Kapitalkräfte zu suchen; es ist ja nicht nötig, dass die Stiftung mit hörbarem Rucke endige.“ (Bekker I. S. 281.)

In dem besonderen Falle, den wir im Auge haben, ist nicht das ganze Vermögen verloren gegangen: die Kirche bleibt stehen und rings herum all die grossen Bauten, in denen die Mönche ihre Zuflucht finden. Nur die Ländereien hat man ihnen genommen, und da die Bebauung dieser Ländereien das einzige Existenzmittel der Mönche bildete, die alle den Ordensregeln des hl. Basilius unterworfen sind, so nimmt der Staat, welcher jetzt alle diese Ländereien besitzt, von seinen Einkünften eine Summe, die er den Klöstern bewilligt, und die zum Unterhalte der Mönche dient. Mehr noch: er erklärt den Klosterklerus hinsichtlich der Disziplin und der kanonischen Regeln für unabhängig und erkennt an, dass die Mönche der einzige Orden sind, aus dem er die höchsten Würdenträger der Kirche, den Metropolitan und die Bischöfe, nimmt. Bei dieser Lage der Dinge sehen wir nicht ein, welche Thatsachen uns ermächtigen könnten, zu behaupten, dass diese Klöster ihre juristische Persönlichkeit verloren haben, und wir folgen hierin der Meinung des Rates am Hohen Kassationshofes von Rumänien Degre. Doch steht die Praxis der Jurisprudenz dieser Anschauungsweise entgegen, und wir finden die Argumente der rumänischen Gerichte in einem Urteilsspruch des Hohen Kassationshofes eingehend erörtert. (Nr. 380. 1878.) Die Klöster haben, sagt man dort, infolge des Gesetzes von 1863 zu existieren aufgehört, weil die Auflösung der Klöster als juristische Person dem Säkularisationsakte ihres Vermögens logischer- und notwendigerweise vorangehen musste, denn andernfalls hätte der

Staat sich ihr Vermögen nicht aneignen können, weil der Staat sich des Vermögens irgend einer juristischen Person erst bemächtigen kann, wenn diese zu existieren aufgehört hat. Allerdings, fügt man hinzu, bestehen die Klöster fort wie früher als Asyle, wo jene Personen leben, die den Klosterberuf in Übereinstimmung mit dem Kanon der Kirche gewählt haben; aber diese Existenz der Klöster als frommer Anstalten beweist nicht, dass sie ihre Rechtsfähigkeit bewahrt haben, und aus ihrem thatsächlichen Bestehen kann man nicht den Schluss ziehen, dass sie als juristische Personen fortbestehen, da ja nicht jede im Staat vorhandene Anstalt an und für sich schon die juristische Personalität besitzt.

Schliesslich sagt man noch, der Umstand, dass der Staat eine Summe von seinen eignen Einkünften zu Gunsten dieser Klöster aussetzt, beweist, „dass es fromme Anstalten des Staates sind", und als solche können sie keine von der juristischen Persönlichkeit des Staates getrennte juristische Persönlichkeit besitzen.

Wir bemerken hiezu, dass das Hauptargument, „die Auflösung der Klöster musste logischer Weise der Einziehung ihrer Güter vorangehen", keineswegs begründet ist, denn der Staat hat sich die Güter der Kloster nicht als Nachfolger im Besitze von durch Auflösung der Klöster freigewordenen Gütern zugesprochen, in welchem Falle jedes Gesetz unnütz gewesen wäre, sondern während er die religiösen Orden respektierte, hat er aus öffentlichen ökonomischen Gründen und im politischen Interesse das Vermögen dieser Klöster der Nation zur Verfügung gestellt.

Es ist eine feststehende Wahrheit, welche selbst die Anhänger der Rechtsanschauung des Hohen Kassationshofes anerkennen (Petrescu S. 127), dass in Frankreich die juristische Personalität der Kongregationen, Bruderschaften u. s w. nicht

durch das Gesetz vom 2. November 1789 abgeschafft worden ist, welches ihre Güter dem Staate wie in Rumänien zusprach, sondern vielmehr durch die späteren Gesetze vom 5. und 13. Februar 1790 über die Abschaffung der Klostergelübde und durch jenes vom 18. August 1792 über die Abschaffung aller Kongregationen und Bruderschaften. Übrigens beweisen die historischen Umstände, unter welchen in Rumänien die Säkularisation der Güter der toten Hand stattgefunden hat, dass diese Säkularisation unter dem Einfluss ganz besonderer Vorurteile rein nationaler Art stattgefunden hat.

Wirklich ist dieses Gesetz nur eine brüske Art gewesen, eine sonst unlösliche Frage zu lösen, welche durch die übertriebenen Forderungen der griechischen Mönche, und besonders durch die Gelegenheit, die sie den auswärtigen Mächten, vorzüglich Russland, dieser ewigen Beschützerin der Orthodoxie im Orient, bot, sich in die inneren Angelegenheiten Rumäniens zu mischen, für letzteres eine wahre nationale Gefahr geworden war.

Unter der Herrschaft von Vorurteilen, über die zu richten uns nicht zukommt, und unter dem Einfluss der griechischen Mönche, welche nach dem Fall Konstantinopels durch die Türken in den rumänischen Klöstern eine Zufluchtsstätte gefunden hatten, waren eine grosse Anzahl von alten Stiftern von rumänischen Klöstern dazu verleitet worden, in ihren Stiftungsbriefen vorzuschreiben, dass man von dem Überschusse der Einkünfte der von ihnen gestifteten Klöster jährlich eine gewisse, mehr oder weniger bedeutende Summe (zuweilen waren es minimale Beträge von 100 oder 200 türkischen Piastern, zuweilen bis zu einem Drittel des Einkommens, nach Abzug der Steuern), für den Weihrauch und die Kerzen, die beständig vor gewissen Heiligen gewisser griechischer Klöster auf dem Berge Athos, auf dem Sinai

oder in Jerusalem brennen sollten, und zur steten Erinnerung an den Stifter, sowie zum Nachlass seiner Sünden zu schicken hätte. (Cesar Bolliac, Manastirile inchinate S. 22 und 35.)

Mit der Zeit wurde der Einfluss der griechischen Mönche in der rumänischen Kirche allmächtig. Nicht nur, dass die griechischen Mönche des Berges Athos, des Berges Sinai und Jerusalems sich unter dem Vorwand der Sittenzensur, der Wiederherstellung der rituellen Regeln und der Ausführung der Gelübde der Stifter das Recht anmassten, die Superiore dieser geweihten Klöster zu ernennen, gingen auch die griechischen Mönche des Landes so weit, dass sie Dedikationsurkunden auch für die andern rumänischen Klöster anfertigten, welche nach dem Willen ihrer Stifter nichts mit diesen Mönchen und dem griechischen Klerus von Konstantinopel zu thun hatten. Eine mächtige Reaktion begann vom 17. Jahrhundert an gegen diesen wahren Raub, der gleichzeitig eine Profanation vom Gesichtspunkte der religiösen Anschauungen und der kanonischen Regeln war, welche die Unterordnung eines Gotteshauses unter ein anderes nicht gestatteten (Akten des ökumenischen Konzils des Orientes. April 1642), und durch einen fürstlichen Erlass (chrisobule) von 1639, der im damaligen Staatsrat, unter Zustimmung der Metropolitane und Bischöfe des Landes ausgestellt wurde, nahm Mathäus Bassarab den Griechen diese durch sie „verkauften und entweihten“ Klöster wieder ab (Dokument v. Math. Bassarab 1639. Bolliac S. 473). Aber nach dem Tode dieses Fürsten kamen die griechischen Mönche wieder, und unter dem Schutze von Fürsten griechischer Abkunft gelang es ihnen von neuem, die Verwaltung der Klöster in die Hand zu bekommen, und sie gingen sogar so weit, dass sie in diesen Kirchen den Gottesdienst in griechischer Sprache einführten. „Weder der Fürst, noch Gott verstanden mehr rumänisch“, sagt Bolliac. Es muss jedoch bemerkt werden, dass dieser Raub erst im

19. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte, als die griechischen Mönche, die Okkupation des Landes durch die Russen und deren Allmacht in den rumänischen Landen infolge der Verträge von Ackermann (7. Okt. 1826) und von Adrianopel (14. Sept. 1829) benützend, zum erstenmal auf das Eigentum all dieser Klöster Anspruch erhoben und eine Delegation der „Gemeinschaft der griechischen Klöster" ernannten, welche sich in Rumänien unter dem Titel „Epitropia mânâstirilor închinate" (Kuratel der geweihten Klöster) niederliess, unter dem starken Schutze der Russen sich weigerte, die Autorität der Metropolitane und Bischöfe des Landes anzuerkennen, und sich für absolut unabhängig von der Macht des Staates erklärte. Und was charakteristisch ist und ein richtiges Verständnis der Lage der Dinge ermöglicht, ist der Umstand, dass diese stolzen Mönche, welche die Autorität des rumänischen Staates nicht anerkennen wollen, dieses Staates, in dem sie ehemals eine Zufluchtsstätte gefunden hatten, diese ottomanischen Unterthanen zugleich unter den Schutz des bevollmächtigten russischen Gesandten gestellt zu werden verlangten, der über alle Klostergüter ein absolutes Schutzrecht, sowie das der Rechtspflege hätte, über Güter, welche den fünften Teil der Grundstücke des Landes bildeten, und auf denen in jener Zeit mehr als 100000 Bauern lebten. Diese Anmassung erreichte aber den Grad der Absurdität, als diese Mönche sich als Vertreter nicht mehr der religiösen Gemeinschaften der hl. Stätten, sondern als die der griechischen Nation hinstellten und gegen zwei neue in der Moldau veröffentlichte Gesetze protestierten, eines über die Wälder, das andere über die Freilassung der Zigeuner, indem sie erklärten, sie könnten diese Gesetze, welche die Einkünfte ihrer Ländereien verminderten, nicht anerkennen. (Bolliac, S. 143, und Memorandum von den Superioren der griechischen Klöster an die hohe Pforte gerichtet, 11. Februar 1857.)

Man begreift, dass in einer solchen Lage, als die russischen Minister sich das Recht anmassten, diese Frage, für Rumänien eine Lebensfrage, „im Sinne der Ehrfurcht vor dem hohen Klerus und in Übereinstimmung mit den Pflichten des Schutzes der orientalischen Kirche, die Russland obliegen, selbst zu lösen“ (Telegramm von Nesselrode an Daschkoff unterm 28. Dezember 1843), als es Russland trotz seiner Niederlage bei Sebastopol gelang, diese Frage bei der Pariser Konferenz zur Sprache zu bringen und aus einer inneren rumänischen Frage eine internationale zu machen (siehe Protokoll 13 des Pariser Vertrags von 1858; Antrag Kisseleff); man begreift, dass da nur eines zu thun blieb, nämlich durch eine energische That diese unlösbare Frage abzuschneiden und jene Güter, welche selbst nach der Absicht ihrer ursprünglichen Eigentümer dem nationalen Domänengut nie hätten verloren gehen sollen, diesem wieder einzuverleiben.

Nach diesem historischen Überblick über die Frage, bleibt nach unserer Meinung kein Zweifel, dass im Geiste des rumänischen Gesetzgebers nie der Gedanke hat existieren können, die juristische Personalität der rumänischen Klöster abzuschaffen. Indem man den Klöstern im allgemeinen, geweiht — (d. h. einem griechischen Kloster) oder nicht, ihr Vermögen nahm, wollte man nur den griechischen Mönchen den Gegenstand ihrer Habgier entziehen, und man muss gestehen, dass dies völlig gelungen ist.

Benützte Litteratur.

Savigny: System d. heutigen r. R. Band II.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 7. Aufl.

v. Bechmann: Pandekten (Kollegienheft).

Laurent: Droit civil International. Tome IV. 1880.

Ihering: Der Zweck im Recht. 3. Aufl. Bd. I.

„ L'Esprit du droit romain (traduction Aculenaere, Paris). Tome IV.

v. Sicherer: Die Genossenschaftsgesetzgebung in D. 1872.

Bluntschli: D. Privatrecht. 3. Aufl.

Gierke: Genossenschaftstheorie. (1887.)

Bekker: System des h. Pandektenrechts I. (1886.)

Brinz: Lehrbuch d. Pandekten. 3. Aufl.

Cosack: Lehrbuch d. Deutschen bürgerl. Rechts. 1897.

C. Disescu: Personele morale Straine in Romania. 1895.

D. Alexandresco: Droit ancien et moderne de la Roumanie. 1897.

G. Petrescu: Studic asupra Personelor Civile, juridice seu morale. 1894.

Al. Degre: Dreptul (Zeitschrift) Nr. 83 u. 84, 1885 u. 28, 1894.